

## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich.

<b>Sitzungstermin:</b>	Donnerstag, den 05.10.2023
<b>Sitzungsbeginn:</b>	19:00 Uhr
<b>Sitzungsende:</b>	20:42 Uhr
<b>Tagungsort:</b>	Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf

### **Anwesend sind:**

#### Bürgermeister

Bgm. Hufnagl Horst SPÖ

#### Vizebürgermeister

VBgm. Radinger Werner SPÖ

VBgm. Weinberger Gerhard ÖVP

#### Gemeindevorstand

GV Reinthaler Martina SPÖ

GV Hageneder Erich FPÖ

GV Schröckenfuchs Barbara GRÜNE

#### Mitglied

GR Berger Leopoldine SPÖ

GR Burgholzer Karin Maria, SPÖ

Mag.rer.soc.oec.

GR Forstinger Brigitte SPÖ

GR Hochhauser Helmut SPÖ

GR Hubauer Andreas, D.H.E.P.S. SPÖ

GR Lehner Tanja SPÖ

GR Lindinger Kornelia	SPÖ
GR Nagl Walter	SPÖ
GR Riedler Franz	SPÖ
GR Strutzenberger Harald	SPÖ
GR Woisetschläger Jürgen	SPÖ
GR Edtbauer Barbara, Ing.	ÖVP
GR Hinterwirth Marion	ÖVP
GR Schmidthaler Renate	ÖVP
GR Schreink Daniela	ÖVP
GR Buchmann Susanne	FPÖ
GR Edlinger Michaela	FPÖ
GR Schröckenfuchs Anneliese	GRÜNE
GR Schröckenfuchs Wolfram	GRÜNE

Ersatzmitglied

GR-E. Richter Edith	SPÖ	Vertretung für Herrn Bernhard Riedler
GR-E. Tumeltshammer Ernestine	SPÖ	Vertretung für Frau Claudia Radinger
GR-E. Ortner Reinhard	ÖVP	Vertretung für Herrn Dr. Tilman Königswieser
GR-E. Roidinger Josef	ÖVP	Vertretung für Herrn Martin Walch
GR-E. Hinterwirth Friedrich	FPÖ	Vertretung für Herrn Patrik Reiter

Zur Info

AL Kurz Helmut, MBA

Stangl Pamela

Abwesend (entschuldigt) sind:Gemeindevorstand

GV Radinger Claudia SPÖ

Mitglied

GR Riedler Bernhard	SPÖ
GR Königswieser Tilman, Dr.	ÖVP
GR Walch Martin, MSc	ÖVP
GR Reiter Patrik	FPÖ
GR Schmidl Barbara	GRÜNE

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO 1990): MBA Helmut Kurz

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom **Bürgermeister** einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich (per **E-Mail bzw. Post**) am 28.09.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;

- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **29.06.2023** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) dass keine Bürgerfragestunde stattfindet, da keine Themen oder Anfragen eingelangt sind.

Weiters geht sein Dank an GR Franz Riedler, der seit 25 Jahren in seiner Funktion als Fraktionsobmann für die SPÖ Micheldorf tätig ist.

Ein Dank gilt auch an FAL Pamela Stangl und AL Helmut Kurz für die Vorbereitung der Gemeinderatssitzung.

GR Marion Hinterwirth und die gesamte ÖVP-Fraktion hinterfragt die Reihung der Tagesordnungspunkte 5 und 15.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass zuerst ein Finanzierungsplan beschlossen sein muss, damit überhaupt über eine Vergabe abstimmt werden kann.

GR Marion Hinterwirth hinterfragt, ob es sie bei den beiden Tagesordnungspunkten, auf Grund der unterschiedlichen Bezeichnungen des Fahrzeuges, um das gleiche Fahrzeug handle.

Bgm. Horst Hufnagl bestätigt dies.

AL Helmut Kurz ergänzt, dass die Vorgabe des Landes festhält, dass der Finanzierungsplan primär beschlossen werden muss, erst dann kann eine Vergabe erteilt werden. Weiters hält er fest, dass zwischen diesen beiden Beschlüssen normalerweise eine oder mehrere Sitzungen liegen. Auf Grund der Dringlichkeit, ist hier die Möglichkeit aber nicht gegeben.

### Tagesordnung:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023; Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag samt Dienstposten
  - 2.1. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschluss
  - 2.2. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; MEFP 2023-2027; Beratung und Beschluss
  - 2.3. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
3. Genehmigung des Finanzierungsplan für das WLV-Projekt Weinzierlerbach, IKD-2022-838974/6-Rei; Beratung und Beschluss
4. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt Park & Ride IKD-2023-272492/11-Rei; Beratung und Beschluss
5. Genehmigung des Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunaltraktors, IKD-2023-251698/7-Rei; Beratung und Beschluss
6. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt WLV Ottsdorfergraben, IKD-2023-27107/6; Beratung und Beschluss
7. Haftungsübernahme RHV Oberes Kremstal Darlehen für die Errichtung PV-Anlage - Beratung und Beschluss

8. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf - Beratung und Beschluss
9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen über Grundstücke der Marktgemeinde Micheldorf - Beratung und Beschluss
10. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der ASFINAG über die Errichtung eines Baugrubenankers für ein Waschwasserbecken - Beratung und Beschluss
11. Vergabe der Kanalkamerabefahrungen für die Zonen 1+2 - Beratung und Beschluss
12. Verordnung über die Auflassung eines Teilstücks des öff. Gutes Gst. Nr. 1267/1, KG 49116 Obermicheldorf (Kienberg) - Beratung und Beschluss
13. Grundtausch mit der Agrargemeinschaft Kirchdorf hinsichtlich öff. Gut Nr. 2138, KG Untermicheldorf u. Gst. Nr. 2120 u. 2121 (Teil), KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Auflassungsverfahrens
14. Ergänzungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 nach der Novelle oö. KBBG vom 13.07.2023 - Beratung und Beschluss
15. Vergabe eines Kommunalfahrzeuges, Ankauf/Ersatzbeschaffung; Beratung und Beschluss
16. Allfälliges

**Protokoll:****1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023; Kenntnisnahme**

Bürgermeister Horst Hufnagl verliest den vorliegenden Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023 zur Gänze.

Er dankt FAL Pamela Stangl für die genaue Erstellung des Nachtragvoranschlages.

GR Franz Riedler hält fest, dass sich dieser Prüfbericht über Tatsachenfeststellung erstreckt bzw. auf Zitierung von rechtlichen Gegebenheiten. Es sind fast keine Beanstandungen und gratuliert FAL Pamela Stangl für die gute Arbeit.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023, durch Erheben der Hand einstimmig zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **2. Nachtragsvoranschlag samt Dienstposten**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass er den Tagesordnungspunkt 2 samt seiner Unterpunkte in der Berichterstattung zusammenfassen werde und die Beschlüsse jeweils einzeln durchgeführt werden.

FAL Pamela Stangl präsentiert den 2. Nachtragsvoranschlag 2023 anhand der vorliegenden Präsentation. Weiters teilt sie mit, dass sie den Prüfbericht der BH Kirchdorf und Erlässe in den 2. NVA eingearbeitet hat.

GV Erich Hageneder hinterfragt, ob der Mittelfristige Finanzplan bzw. die Prioritätenreihung im Gemeinderat beschlossen werden muss.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass der MFP eine Momentaufnahme von der derzeitigen Situation ist und die Projekte hier nach Priorität und Möglichkeit der Umsetzung gereiht werden. Für die Abteilung IKD sind die ersten 3 Projekte entscheidend.

Die gesamten Unterlagen sind in den Fraktionssitzungen aufgelegt und gliedern sich wie folgt.

## 2.1. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschluss

Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990)

### § 79 Nachtragsvoranschlag

(1) Ergibt sich während des Haushaltsjahres die Notwendigkeit einer neuen Mittelverwendung, die im Gemeindevoranschlag nicht vorgesehen ist, oder zeigt sich, dass der Haushaltsausgleich nicht erreicht oder nicht als erreicht gilt wird (*Anm.: Richtig: nicht erreicht wird oder nicht als erreicht gilt*), so hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, sofern nicht nach Abs. 2 vorgegangen werden kann, dem Gemeinderat den Entwurf eines Nachtrags zum Gemeindevoranschlag zur Beschlussfassung vorzulegen und die zur Bedeckung dieser Mittelverwendungen und die zur Aufrechterhaltung des Haushaltsausgleichs erforderlichen Anträge zu stellen.

(2) Mittelverwendungen, durch welche der für eine Zweckbestimmung vorgesehene Voranschlagsbetrag überschritten wird (Kreditüberschreitung), sowie die Verwendung von Voranschlagsbeträgen für andere als im Gemeindevoranschlag dafür vorgesehene Zweckbestimmungen (Kreditübertragung) bedürfen der vorherigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Ein Nachtragsvoranschlag ist jedenfalls dann erforderlich,

1. wenn Kreditüberschreitungen oder -übertragungen insgesamt 10 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag übersteigen oder
2. wenn durch eine Kreditüberschreitung der Haushaltsausgleich nicht mehr gegeben ist oder nicht mehr als erreicht gilt oder der Ausgleich eines investiven Einzelvorhabens nicht mehr gegeben ist.

(3) Auf Nachtragsvoranschläge sind die für den Gemeindevoranschlag geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Im 2. Nachtragsvoranschlag 2023 wurden die Beträge aufgrund der vorhandenen Daten, veranschlagt.

Soweit weitere Unterlagen wie zB. ergänzende Unterlagen von der Bezirkshauptmannschaft vorhanden waren, wurden die Beträge unmittelbar berechnet. Ansonsten wurden gemäß der Gemeindehaushaltsordnung, VRV und Gemeindeordnung die Einzahlungen/Erträge und Auszahlungen/Aufwendungen auf Grund der Entwicklung der Pflichtausgaben und Annahmen aufgrund der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und dem tatsächlichen Ergebnis getätigt.

Für das Jahr 2023 wurde eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 %, angenommen sowie alle Vorrückungen in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne, somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen.

Der Voranschlagserlass vom 15.11.2022, IKD-2022-517441/8-Li wurde zur Gänze in das Zahlenmaterial des Voranschlages eingearbeitet.

Die Hebesätze - auch die in den nachstehend angeführten Punkten angeführten Gebührenfestsetzungen – sind so rechtzeitig zu beschließen, dass diese nach Ablauf einer 2-wöchigen Kundmachungsfrist mit 01.01.2023 in Kraft treten können.

Hinsichtlich der Mindestanschlussgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ist auf die Ausführungen im Voranschlagserlass für das Finanzjahr 2023 des Amtes der Oö. Landesregierung, GZ: IKD-2022-517441/8-Li vom 15.11.2022 hinzuweisen. Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. August 2022 beschlossen, die aktuell gültigen Mindestgebühren für das Jahr 2023 weiterzuführen.

Nichtsdestotrotz wurde 2023 die Wasserbenutzungsgebühr pro m<sup>3</sup> um 0,10 Cent auf € 2,00 pro m<sup>3</sup> (exkl. USt.) erhöht, um die Folgekosten zu decken. Die Kanalbenutzungsgebühren 2023 bleiben unverändert.

Die Höhe der festzusetzenden Benutzungsgebühren für das Finanzjahr 2023 betragen daher für Wasserversorgungsanlagen 2,00 Euro (excl. USt.) pro m<sup>3</sup> und für Abwasserbeseitigungsanlagen 4,11 Euro (excl. USt.) pro m<sup>3</sup>.

Lt. Voranschlagserlass müssen die Mindestanschlussgebühren mit 1. Jänner 2023 bei Wasserversorgungsanlagen auf 2.338,00 (bisher 2.137,00) bei Abwasserbeseitigungsanlagen auf 3.901,00 (bisher 3.565,00) angehoben werden.

Ebenso wurden die Erhaltungsbeiträge mit einer Verordnung des Gemeinderates erhöht. Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Anschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage Euro 0,48 pro Quadratmeter und für die Anschließung durch eine Wasserversorgungsanlage Euro 0,22 pro Quadratmeter.

Außerdem wird angenommen, dass die Betriebsüberschüsse der Betriebe marktbestimmter Tätigkeiten in der operativen Gebarung verbleiben können. Der innere Zusammenhang konnte hergestellt werden. Dies wird ausführlich in der Gebührenkalkulation sowie dem Beiblatt und auch im weiteren Verlauf des Vorberichtes ausführlich erläutert.

Die Energiekosten (Strom und Gas) wurden anhand der Vorauszahlungen Oktober 2023 x 12 Monate berechnet.

Die Budgets der einzelnen Ausschüsse wurden zur Gänze eingearbeitet.

Allein durch die Erhöhung des SHV-Beitrages, des Krankenanstalten Beitrages sowie der Landesumlage in Summe 482.600,92 bleibt der Marktgemeinde Micheldorf schon um einiges weniger Spielraum als gewünscht.

Sowohl der Voranschlagsbetrag des Krankenanstaltenbeitrages als auch die Gutschrift sind als vorläufige Beträge zu sehen, die tatsächliche Vorschreibung nimmt die Abteilung Gesundheit vor.

Gleichzeitig erfolgt mit diesem Schreiben die Mitteilung über die Berücksichtigung des einmaligen Landeszuschusses für das Jahr 2023.

Die Verteilung des einmaligen Landeszuschusses erfolgt analog zur Berechnung der Krankenanstaltenbeiträge je zur Hälfte nach der Finanzkraft gemäß § 3 Abs. 1 des Bezirksumlagegesetzes 1960 und nach der Bevölkerungszahl.

#### zur investiven Gebarung:

Nach der COVID-19 Pandemie stellen nun die Auswirkungen der Teuerung und der Energiekrise die Gemeinden wieder vor große Herausforderungen. Mit dem Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) sollen mit insgesamt 1.000 Mio. Euro die Folgen zumindest abgedeckt werden, um den Gemeinden weiterhin Spielraum für notwendige Investitionen in die Infrastruktur und in den Klimaschutz zu ermöglichen.

Anders als beim KIG 2020 steht die Zweckzuschusssumme nicht gesamthaft den Gemeinden für den breiten inhaltlich definierten Anwendungsbereich wie beim KIG 2020 zur Verfügung, sondern beinhaltet das KIG 2023 zwei separate Zweckzuschüsse zu je 500 Mio. Euro für unterschiedliche Verwendungskategorien.

Somit ist die Hälfte der Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen (§ 2 KIG 2023) und Zuschüsse für Investitionsprojekte der Gemeinden (§ 5 KIG 2023) vorgesehen.

Zweckzuschüsse gemäß § 2 sind neu im KIG 2023 und haben einen „grünen“ Schwerpunkt. Zweckzuschüsse gemäß § 5 weisen die gleichen Investitionskategorien wie das KIG 2020 auf.

Lt. Auflistung erhält Micheldorf folgende Mittel:

	KIG 2023 I	KIG 2023 II	
40.908 Micheldorf in Oberösterreich	307.541,00	307.541,00	<b>615.082,00</b>

Bei den Projekten, bei denen die Unsicherheit besteht, ob sie gefördert wurden, wurde seitens der Finanzabteilung bei der Bundesagentur nachgefragt und im Anschluss bereits in den 1. NVA 2023 eingearbeitet.

Mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 08.05.2023 gewährt das Land den Oö- Gemeinden zur Unterstützung bei der Setzung von Maßnahmen und für investive Einzelvorhaben im Rahmen der Richtlinien zum Oö. Gemeindepakete 2023 einen Zweckzuschuss (Sonderzuschuss) aus Landesmitteln zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 in der Höhe von bis zu 16 Mio. Euro und einen Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 ebenfalls in der Höhe von bis zu 16 Mio. Euro.

### Verwendung

#### KIG-Mittel nach § 5

2024 Hackgutheizung FF Altpernstein (lt. Bundesagentur auch Hackgutbunker förderfähig)	€	47.000,00
2024 Umbau FW-Haus Micheldorf	€	51.300,00
2023 Umwälzpumpe Naturerlebnisbad (lt. Bundesagentur förderfähig)	€	25.000,00
2023 Park & Ride Anlage	€	75.000,00
2023 Instandsetzungsmaßnahmen WEV	€	14.500,00
2023 Straßenbauprogramm 2023	€	90.000,00
2023 GW Instandsetzung Kat-Schäden 2022	€	4.700,00
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>	<b>307.500,00</b>

#### KIG-Mittel nach § 2

2024 Photovoltaikanlage	€	120.000,00
2023 Anschluss Biomasseheizwerk	€	71.500,00
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>	<b>191.500,00</b>

Rest € 116.041,00

1. Pauschalzuschuss aus Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 2 Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)  
16 Mio. Euro aus Bedarfszuweisungsmitteln werden den Gemeinden (inkl. Statutarstädte) als Pauschalzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 2 KIG 2023 zur Verfügung gestellt. Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden und Statutarstädte erfolgt im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet. Der Pauschalzuschuss wird einmalig im Jahr 2023 gewährt und ist in den Rechenwerken der Gemeinden unter der Haushaltsstelle 6/940xxx+8614xx mit dem Vorhabenscode 5 einzunehmen.

Die Verwendung dieser Mittel hat für Maßnahmen zu erfolgen, für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird. Der Pauschalzuschuss wird unabhängig von den

Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu gewährt.

Bei investiven Einzelvorhaben (= Projekte), für die ein Zweckzuschuss gemäß § 2 KIG 2023 gewährt wird und welche gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind, ist der Punkt 3. dieser Richtlinie anzuwenden.

Die betragsmäßige Zuordnung zu den entsprechenden investiven Einzelvorhaben und Maßnahmen obliegt den Gemeinden und Statutarstädten.

2. Sonderzuschuss aus Landesmitteln in der Höhe von 16 Mio. Euro zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 16 Mio. Euro aus Landesmitteln werden den Gemeinden (inkl. Statutarstädten) als Sonderzuschuss zu den Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 zur Verfügung gestellt.

Der Anspruch jeder Gemeinde am Gesamtbetrag wird im Verhältnis der Verteilung der Bundesmittel festgelegt. Die so errechneten Beträge werden kaufmännisch auf ganze Euro gerundet.

#### **Sonderzuschuss für Gemeinden**

Für folgende investive Einzelvorhaben der Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss beantragt und gewährt werden:

a) in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für Projekte, die unter die Kriterien des § 5 KIG 2023 fallen und gemäß den Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU förderbar sind oder Beilage 1 zu IKD-2023-96000/8 Pr

b) in der Höhe von bis zu 50 % von den gewährten Bundesmitteln gemäß § 5 KIG 2023 für die Umrüstung auf hocheffiziente Straßenbeleuchtung, die Sanierung von Gemeindestraßen und die Errichtung, Sanierung und Instandhaltung von Radverkehrs- und Fußwegen, sofern diese Maßnahmen gemäß den Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU nicht förderbar sind.

Bei diesen Projekten gelten die Bestimmungen der Kapitel 3.2 (ausgenommen Bedarfsprüfung) bis 3.6 des Projektfonds der Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, IKD-2019-494009/102. Gemeinden (ausgenommen Statutarstädten) kann ein Sonderzuschuss in der Höhe von bis zu 20 % von den gewährten Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Z 8 KIG 2023 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 KIG 2023 gewährt werden. Für diesen Zuschuss gelten die Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU nicht.

Pauschalzuschuss zu § 2 KIG 2023 € 60.561,00

Sonderzuschuss zu § 5 KIG 2023 € 60.561,00

#### **Verwendung**

##### **Pauschalzuschuss**

2023 Anschluss Biomasseheizwerk € 29.400,00

2024 Errichtung Photovoltaikanlagen € 31.200,00

##### **Sonderzuschuss**

2023 Straßenbauprogramm 2023 € 45.000,00 (50 % von KIG 2023)

2023 Park & Ride Anlagen € 15.000,00 (20 % von KIG 2023)

#### **Finanzierungshaushalt**

1. Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

Der Finanzierungshaushalt liefert Informationen zur Liquidität der Gemeinde und zur Finanzierung des Gesamthaushaltes sowie seiner Teilbereiche. Für den Gesamthaushalt zeigt er, wie weit mit dem Geldfluss der operativen Gebarung die Investitionen gedeckt werden können und wieviel für die Tilgung der Schulden sowie für den Abbau von Cash-Reserven (Zahlungsmittelreserven) übrigbleibt. In der Finanzierungsrechnung werden nur die Ist-Werte (Einzahlungen und Auszahlungen) ausgewiesen.

Spitzenkennzahl des Finanzierungshaushaltes ist die Veränderung der liquiden Mittel. Der

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung gibt an, in welcher Höhe die Gemeinde in einem Finanzjahr liquide Mittel (Kassa, Bank, Zahlungsmittelreserven) aufbauen konnte oder abgebaut hat. Die Differenz zwischen den liquiden Mitteln eines Bankkontos zu Beginn eines Haushaltsjahres und am Ende eines Haushaltsjahres muss genau die Höhe der Veränderung der liquiden Mittel entsprechen.

### 1.1. Liquide Mittel

<i>Einzahlung</i>		
<i>der voranschlagswirksamen Gebarung:</i>		
<i>(SU31 + SU 33 + SU 35)</i>	€	17.141.000,00
<i>Auszahlungen</i>		
<i>der voranschlagswirksamen Gebarung</i>		
<i>(SU32 + SU 34 + SU 36)</i>	€	17.328.700,00
<i>Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)</i>	€	-187.700,00

Die Ein- und Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung ergeben einen negativen Saldo von -475.700,00 (1. NVA 2023 -212.100,00).

Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und es wird eine Reduktion der liquiden Mittel um € -187.700,00 erwartet.

Der Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3), dh die Summe aus dem Geldfluss der operativen Gebarung (Saldo 1) und dem Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2), ist mit 431.700,00 positiv. Das heißt die Einzahlungen aus der operativen und investiven Gebarung in der Höhe von 17.141.000,00 reichen aus, die Auszahlungen für die operative und die investive Gebarung in der Höhe von 16.709.300,00 zu decken.

Die Ursache für die Verringerung der liquiden Mittel liegt:

An der investiven Gebarung:

- Zahlreiche Projekte
- mehr Ausgaben durch Kostenerhöhungen, höherer SHV-Beitrag, Krankenanstaltenbeitrag, Gehaltserhöhung, massive Zinserhöhungen bei den Darlehen.

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- Sparsamer und wirtschaftlicher Umgang mit den finanziellen Mittel die zur Verfügung stehen.

### 1.2 Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der NVA-Erstellung stehen der Gemeinde voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zur Verfügung:

Zahlungsmittelreserven für allgemeine, zweckgebunden Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Spenden Flüchtlinge	€ 1.400,00	€ 1.375,96
Rücklage Jugendtaxi	€ 3.100,00	€ 3.112,85
Rücklage Spenden Holzner	€ 1.200,00	€ 1.215,75
Rücklage Oö. Gemeinde Entl.	€ 800,00	€ 772,62
Rücklage Feuerwehrfahrzeug	€ 100,00	€ 200,00
Rücklage Überschüsse Haushalt	€ 477.400,00	€ 0,00
Rücklage Spenden Georgenbergkirche	€ 4.100,00	€ 4.141,24

Rücklage Um- und Zubau		
Volksschule und Musikschule	€ 395.200,00	€ 84.216,47
Gesamt	€ 883.300,00	€ 95.034,89

Zahlungsmittelreserven für gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen:

	RL	Zahlungsm.
Rücklage Kanalanschlussgebühren	€ 135.000,00	€ 134.970,18
Rücklage Wasserleitungsanschlussgebühren	€ 14.300,00	€ 14.294,69
Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€ 2.800,00	€ 2.792,95
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 17.800,00	€ 17.840,14
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 3.800,00	€ 3.809,39
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€ 4.300,00	€ 4.270,14
Rücklage KPC Zinsüberschüsse	€ 64.900,00	€ 64.918,55
Rücklage IB Gernreith-Gründe Straße	€ 33.300,00	€ 33.254,71
Rücklage IB Gernreith-Gründe Wasser/Kanal	€ 40.000,00	€ 0,00
Gesamt	€ 316.200,00	€ 276.150,75
<b>Gesamt</b>	<b>€ 1.472.400,00</b>	<b>€ 371.185,64</b>

### Investives Einzelvorhaben 2023

#### Entnahme von Rücklagen:

RL-Entnahme IB Gernreith Gründe Wasser/Kanal	€ 38.000,00
RL-Kanalanschlussgebühren (innere Darlehen)	€ 113.500,00
RL-Überschüsse Haushalt	€ 475.700,00
Rückgabe Innere Darlehen	€ 272.900,00
	<b>€ 900.100,00</b>

#### Zuführungen zu Rücklagen:

RL-Kanal – Anschlussgebühren 2023	€ 95.000,00
RL-Wasser – Anschlussgebühren 2023	€ 55.000,00
RL-Straße – Anschlussgebühren 2023	e 40.000,00
RL-Aufschließungsbeiträge Kanal	€ 7.500,00
RL-Aufschließungsbeiträge Wasser	€ 1.800,00
RL-Aufschließungsbeiträge Straße	€ 800,00

Pauschalzuschuss	€ 31.200,00
RL KIP Mittel 2023 für 2024	€ 123.300,00
Innere Darlehen aus RL Kanal	€ 113.500,00
RL- Volksschule (innere Darlehen)	€ 272.900,00
	<b>€ 741.000,00</b>

In der mittelfristigen Finanzplanung sind folgende Verwendungen von Zahlungsmittelreserven vorgesehen:  
derzeit nicht

Es ist beabsichtigt, aus liquiden Mitteln, welche sich aus dem Finanzierungsvoranschlag und der mittelfristigen Finanzplanung ergeben, Zahlungsmittelreserven mit folgenden Zweckwidmungen zu dotieren.

investives Einzelvorhaben	Betrag	VA-/Planjahr
RL Zuführung Kanal	95.000,00	2023
RL Zuführung Wasser	55.000,00	2023
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Straße	800,00	2023
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	40.000,00	2023
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Wasser	1.800,00	2023
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Kanal	7.500,00	2023
RL Zuführung Wasser	0,00	2024
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2024
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2024
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Kanal	7.500,00	2024
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Wasser	1.800,00	2024
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Straße	5.800,00	2024
RL Zuführung Wasser	0,00	2025
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2025
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Straße	5.800,00	2025
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2025
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Kanal	7.500,00	2025
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Wasser	1.800,00	2025
RL Zuführung Wasser	70.000,00	2026
RL Zuführung Kanal	130.000,00	2026
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2026
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Kanal	7.500,00	2026
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Wasser	1.800,00	2026
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Straße	5.800,00	2026
RL Zuführung Wasser	60.000,00	2027
RL Zuführung Kanal	120.000,00	2027
RL Zuführung Verkehrsflächenbeitrag	15.000,00	2027
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Kanal	7.500,00	2027
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Wasser	1.800,00	2027
RL Zuführung AufschlieÙungsbeitr. Straße	5.800,00	2027

Daraus ergeben sich am 31.12.2023 für allgemeine und zweckgebundene Haushaltsrücklagen voraussichtlich folgende Endbestände:

allgemein zweckgeb. Haushaltsrücklage	€	835.000,00
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklage	€	364.800,00
innere Darlehen	€	113.500,00

**Rücklagenstand mit 31.12.2023**

Rücklage Kanalanschlussgebühren	€	116.500,00
Rücklage Wasseranschlussgebühren	€	69.300,00

Rücklage Verkehrsflächenbeiträge	€	42.800,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Kanal	€	25.300,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Wasser	€	5.600,00
Rücklage Aufschließungsbeiträge Straße	€	5.100,00
Rücklage IB Gernreith Wasser/Kanal	€	2.000,00
Rücklage IB Gernreith Straße	€	33.300,00
RL KPC Zinsüberschüsse	€	64.900,00
Rücklage Um- u. Zubau Volksschule und Musikschule	€	668.100,00
Spenden f. Flüchtlinge	€	1.400,00
Rücklage Jugendtaxi	€	3.100,00
Spenden Holzner Clara f. Kindergarten Osb.	€	1.200,00
RL Oö. Entlastungspaket	€	800,00
RL LFB-A2 2021	€	100,00
RL Überschuss Haushalt	€	1.700,00
RL Spenden Georgenbergkirche	€	4.100,00
RL Pauschalzuschuss	€	31.200,00
RL KIP Mittel 2023 für 2024	€	123.300,00
<b>Gesamt</b>	<b>€</b>	<b>1.199.800,00</b>

*Die Zinsüberschüsse müssen nicht mehr ausgebucht werden und dürfen im Betriebsergebnis verbleiben.*

## Bedarf an Kassenkrediten

### 2. Kassenkredit

Der Oö. Landtag hat am 15. Oktober 2020 das Oö. Gemeinde-Haushaltsicherungsgesetz 2020 beschlossen hat, und dies mit dem Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 96/2020 am 29. Oktober 2020 kundgemacht. Ungeachtet der Negativentwicklung der Ertragsanteile ist es oberstes Ziel, dass jede Gemeinde einen ausgeglichenen (Nachtrags-)Voranschlag erstellen kann. Es wurde daher zeitlich begrenzt eine Regelung geschaffen, wonach der Haushaltsausgleich auch als erreicht gilt, wenn die Liquidität durch innere Darlehen aus vorhandenen Zahlungsmittelreserven oder durch Kassenkredite sichergestellt ist.

Mit dem Oö. Gemeinden-Liquiditätssicherungsgesetz 2020, LGBl. Nr. 68/2020, wurde eine Verordnungsermächtigung zur Anhebung der Kassenkredit-Höchstgrenzen vorgesehen. Gemäß § 83 Abs. 3 Oö. GemO 1990 kann die Landesregierung zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden für ein oder mehrere konkrete Haushaltsjahre durch Verordnung die Höchstgrenze für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten bis zu einem Drittel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres anheben und die Verwendung der Kassenkredite im Rahmen des erhöhten Ausmaßes der angehobenen Höchstgrenze näher regeln.

Der angehobene Kassenkredit wird allerdings nicht zur Leistung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden dürfen. Die Höchstgrenze zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten beträgt in den Gemeinden, die der Oö. GemO 1990 unterliegen, für die Haushaltsjahre 2020 bis 2027 jeweils 33,33 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des jeweils laufenden Haushaltsjahres.

Da die Marktgemeinde Micheldorf ihren Voranschlag 2023 ausgleichen konnte und der Kassenkredit bei weitem nicht ausgeschöpft wurde, beabsichtigt die Gemeinde daher, die Inanspruchnahme des Kassenkredites nach § 83 Abs. 1 GemO über einem Viertel bzw. 25 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit.

laufende Einzahlungen der operativen Gebarung lt. VA 2023	€	14.374.700,00
davon 25 %	€	3.593.675,00

ausgeschrieben wurden

€ 3.400.000,00

Der Kassenkredit ist durch den Gemeinderat am 15.12.2022 in einer Höhe von € 3.400.000,00, d. s. 23,65 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit festgesetzt worden.

Der Kassenkredit wurde anhand der Daten vom Voranschlag 2022 ausgeschrieben, da zum Zeitpunkt der Ausschreibung im November die laufenden Einzahlungen der operativen Gebahrung 2023 noch nicht feststanden. Da der Kassenkredit 2022 nicht voll ausgeschöpft wurde, wird mit 3.400.000,00 das Auslangen gefunden.

## ERGEBNIS DER LAUFENDEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit und nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

### 3.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	RA 2022	Voranschlag 2021	Voranschlag 2022	Voranschlag 2023	1. NVA 2023	2.NVA 2023
Einnahmen	13.875.766,47	14.696.525,93	13.332.400,00	13.606.200,00	14.374.700,00	14.615.900,00	14.504.000,00
Auszahlungen	14.368.782,24	14.214.969,76	13.901.400,00	13.603.900,00	14.374.700,00	14.830.100,00	14.979.700,00
	-493.015,77	+481.556,17	-569.000,00	2.300,00	0,00	-214.200,00	-475.700,00

Ergeben sich in der laufenden Geschäftstätigkeit Überschüsse bzw. Abgänge sollen diese einer allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt bzw. entnommen werden. Diese Rücklagenzuführung ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und im Vorbericht zu erläutern.

Da der 2. Nachtragsvoranschlag einen Abgang von -475.700,00 aufweist, wird eine Zuführung aus der beim RA 2022 gebildeten allgemeinen Haushaltsrücklage in der Höhe von € 475.700,00 unter 2/981/895 veranschlagt.

#### a. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird nicht erreicht, weil im Finanzierungshaushalt ist die Liquidität der Gemeinde aufgrund des Kassenkredites gegeben. Im Ergebnishaushalt ist das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) nicht ausgeglichen - 155.580,00. Die Gemeinde weist ein positives Nettovermögen auf.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

2023 Abschreibung: € 1.384.500,00 - nebenbei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen. Durch die Neuanschaffungen erhöhen sich die Aufwendungen (Abschreibungen), denen gegenüber stehen weniger Erträge.

## ERGEBNISHAUSHALT – Entwicklung Nettoergebnis

### 4. Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisung an Haushaltsrücklagen (SA0)

Der Ergebnishaushalt stellt den Wertverbrauch (Aufwand) sowie den Wertzuwachs (Ertrag) dar. Die Spitzenkennzahl im Ergebnishaushalt ist die Differenz aus den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen und heißt Nettoergebnis (vor Rücklagen). Die Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen ist ebenfalls Bestandteil des Ergebnishaushaltes. Die Verwendung von Rücklagen kann zu einem ausgeglichenen Nettoergebnis (nach Rücklagen) führen.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde in der Lage ist ihre Dienstleistungen und die damit verbundenen Infrastrukturkosten aus eigenen Mittel zu finanzieren. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für die Dienstleistungen und Infrastrukturkosten nicht vollständige decken kann und daher substantiell Vermögen verliert.

Der Ergebnishaushalt ist jährlich abzuschließen (Verrechnung des Nettoergebnisses mit dem Nettovermögen in der Vermögensrechnung), das heißt, am Anfang eines Haushaltsjahres beginnt dieser wieder neu (dynamische Rechnung). Der Ergebnishaushalt bringt auch bessere Informationen zur Kostendeckung in den Gebührenhaushalten.

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen.

Abschreibung 2023: € 1.384.500,00, nebenbei bemerkt 1/3 davon ist auf die Abschreibung der Straßen zurückzuführen.

Insgesamt wird im Nachtragsvoranschlag ein negatives Nettoergebnis in der Höhe von - 185.800,00 erwartet. Dies bedeutet, dass die Aufwendungen für kommunale Leistungen nicht durch kommunale Erträge gedeckt werden können.

Die gesamten Erträge betragen im Finanzjahr 2023 rund 16.494.100,00 (1. NVA 16.301.500,00 VA 2023 15.647.000,00). Gegenüber dem Voranschlagswert bedeutet dies eine Veränderung von rund +1,81 %. Die höchsten Erträge werden im Bereich „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“ (Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren, Leistungen, etc.) mit 13.247.500,00 (1. NVA 13.356.900,00) erwartet. Dies ist ein Anteil von 80,32 % (1. NVA 81,94 %) an den gesamten Erträgen. Dieser Rückgang lässt sich durch die rückläufigen Ertragsanteile zurückzuführen.

Die Aufwendungen liegen im Finanzjahr 2023 bei rund 16.679.900,00 (1. NVA 2023 16.331.600,00 VA 2023 15.757.200,00) Dies bedeutet eine leichte Veränderung zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 von +2,13 %. Bei den Aufwendungen entfallen rund 5.985.500,00 auf den Bereich der Sachaufwendungen. Die Sachaufwendungen enthalten unter anderem die Abschreibungen, die sich durch die Abnutzung des kommunalen Sachanlagevermögens ergeben. Während die Personalaufwendungen des Finanzjahres rund 3.672.100,00 ausmachen, betragen die Transferaufwendungen rund 6.784.400,00 und die Finanzaufwendungen rund 240.900,00.

**Die Finanzaufwendungen sind nochmals massiv auf 240.900,00 gestiegen. Diese Erhöhung ist der Zinssteigerung mit Beginn und zum 2. Halbjahr des Jahres 2023 geschuldet.**

Die Entwicklung des Nettoergebnisses bis 2027:

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	16.494.100,00	15.806.300,00	15.945.900,00	16.312.900,00	16.191.700,00
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	16.679.900,00	16.093.700,00	16.448.500,00	16.510.100,00	15.796.600,00
Nettoergebnis (SA 0)	-185.800,00	-287.400,00	-502.600,00	-197.200,00	395.100,00
Entnahme von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 230)	900.100,00	223.800,00	0,00	0,00	0,00
Zuweisung von Haus- haltsrücklagen (MVAG- Code 240)	741.000,00	159.400,00	160.100,00	200.100,00	210.100,00
Nettoergebnis (SA 00)	-26.700,00	-223.000,00	-662.700,00	-397.300,00	185.000,00

### Wasser, Kanal und Müll:

Die Marktgemeinde Micheldorf weist in den Gebührenhaushalten Abwasser und Wasser Kostenüberschüsse auf, die grundsätzlich in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt zu verwenden sind. Die Erläuterungen zum FAG sowie der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg 16.319/2001, VfSlg 19.859/2014, VfGH zum Wiener Abfallwirtschaftsgesetz, Entscheidungsdatum: 11.03.2014, Geschäftszahl B462/2013, S. 77.) sehen in folgenden Fällen einen inneren Zusammenhang:

1. Überschüsse werden im Gebührenhaushalt belassen, zB Bildung von Rücklagen
2. Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen (zB Straßeninstandsetzung aufgrund der Baumaßnahmen im Abwasser- und Wasserbereich)
3. Verfolgung von Lenkungszielen
4. Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vorperioden, wobei der Verfassungsgerichtshof einen Durchrechnungszeitraum von jedenfalls bis zu 10 Jahren anerkennt – dies wurde für die Gebührenkalkulation 2021 angewendet!
5. Vorsorge für etwaige Rechtsunsicherheiten betreffend Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen.
6. Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren mit unerwartete günstigen Einnahmentwicklung.

Seitens des Landes Oberösterreich wird verlangt, die Verwendung der Überschüsse nachvollziehbar dazustellen. Die Finanzabteilung hat diesen Inneren Zusammenhang für die Gebührenkalkulation und Voranschlag hergestellt.

Mit der Analyse des KDZ konnte die Marktgemeinde Micheldorf erreichen, dass erzielte Überschüsse der Gebührenhaushalte zumindest in einem zeitlich beschränkten Ausmaß (vorübergehende) für den allgemeinen Haushalt verwendet werden dürfen.

In folgenden Bereichen wurden Folgekosten ermittelt, die im Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt stehen.

Bereiche mit Folgekosten	Ansatz	Zurechnung Gebührenhaushalte
Straßenbau/-instandhaltung	612	1/5 Abwasser, 1/5 Wasser
Natur- und Landschaftsschutz	520	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Schutzwasserbau	631-639	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Ausbau ÖPNV	690	1/6 Abwasser, 1/6 Wasser
Öffentliche WC Anlagen	812	100% Abwasser
Straßenreinigung (exkl. Winterdienst)	814	10% Abwasser, 50% Abfall

Als Basis für die Ermittlung des Betriebsergebnisses der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (Ansätze 850 und 851) wird der Saldo nach dem Ergebnishaushalt herangezogen. Erträge abzüglich Aufwendungen und IB-Beiträge ergeben den Betriebsüberschuss oder Betriebsverlust. Sollte jedoch das Ergebnis nach dem Finanzierungshaushalt niedriger sein, wird lediglich der Betrag nach dem Finanzierungshaushalt einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Dadurch wird gewährleistet, dass die zweckgebundene Rücklage auch tatsächlich mit einer Zahlungsmittelreserve bedeckt werden kann.

Hinweis 2

EHH	FHH	Haushaltsstelle	
1.338.500,00	1.196.600,00	2/851xxx+xxxxxx	Summe operative Erträge / Einzahlungen
<del>                    </del>			
		- 2/851xxx+3071 od. 3072	operative Passivierung
		- 2/851xxx+8299xx	RL-Entnahme ges. zweckgeb. (vom Pseudovorhaben)
150.000,00	150.000,00	2/851xxx+850xxx	Interessentenbeiträge
	<del>                    </del>	2/851xxx+895xxx	RL-Entnahme allgemein
<b>150.000,00</b>	<b>150.000,00</b>	<b>Summe Abzüge</b>	
<b>1.188.500,00</b>	<b>1.046.600,00</b>	<b>Summe Erträge / Einzahlungen (netto)</b>	

Hinweis 1

958.700,00	850.000,00	1/851xxx-xxxxxx	Summe operative Aufwendungen / Auszahlungen
<del>                    </del>			
		- 1/851xxx-0xxxxx	Investitionen
150.000,00	150.000,00	1/851xxx-7299xx	Zuführungen in investive Geb. Interessentenbeiträge
	<del>                    </del>	1/851xxx-795xxx	RL-Zuweisung allgemein
<b>150.000,00</b>	<b>150.000,00</b>	<b>Summe Abzüge</b>	
<b>808.700,00</b>	<b>700.000,00</b>	<b>Summe Aufwendungen / Auszahlungen (netto)</b>	

BE

<b>379.800,00</b>	<b>346.600,00</b>	<b>Betriebsergebnis (EHH / FHH)</b>
-	-	- Folgekosten (Innerer Zusammenhang, Verbleib in der operativen Geb.) *
105.913,33	69.170,00	

273.886,67277.430,00

Betriebsergebnis nach Folgekosten

273.886,67**Betriebsergebnis****273.886,67 Buchung des Betriebsergebnisses**

Gewinn EHH der Rücklage zweckgeb. zuführen

1/85xxxx-7299xx, 6/85xxxx+8299xx, 5/85xxxx-794xxx

**ABWASSERVERSORGUNG**

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 851

Einnahmen größtenteils durch die Kanalbenutzungsgebühren 1.030.000,00. Es wird angenommen, dass ca. 255.000 m<sup>3</sup> verrechnet werden.

Ein großer Teil ist die Abschreibung alter Anlagen mit 250.200,00, weiters der RHV-Beitrag in Summe mit 311.600,00.

*Die Betriebsüberschüsse werden in der operativen Gebarung belassen.*

Herstellung des Inneren Zusammenhangs

Unten angeführte Überschüsse fallen als Folgekosten den folgenden Bereichen zu:

	<b>Ansatz</b>	<b>Ansatzbezeichnung</b>	<b>Anteil als Bruch</b>	<b>EHH SA0</b>	<b>FHH SA1</b>	<b>EHH</b>	<b>FHH</b>
1.	612	Straßenbau/-instandhaltung	1/5	450.900,00	219.600,00	-	-
2.	520	Natur- und Landschaftsschutz	1/6	2.700,00	2.700,00	450,00	450,00
3.	631-639	Schutzwasserbau	1/6		57.100,00	-	-
4.	690	Ausbau ÖPNV	1/6	66.500,00	66.500,00	11.083,33	11.083,33
5.	812	Öffentliche WC-Anlagen	1	2.100,00	2.100,00	2.100,00	2.100,00
6.	814	Straßenreinigung	1/10	21.000,00	21.000,00	2.100,00	2.100,00
7.						-	-
8.						-	-
				543.200,00	369.000,00	<b>-105.913,33</b>	<b>-69.170,00</b>

Abgänge

2011

-168.598,00

2012

-175.254,00

2013

-59.783,00

2014

-40.090,00

-443.725,00**WASSERVERSORGUNG**

Ermittlung des Betriebsergebnisses Ansatz 850

Vbgm. Werner Radinger teilt mit, dass ihm dieses Problem beim letzten Spiel aufgefallen ist. Die Sport- und Freizeit GmbH hat das Material zur Verfügung gestellt und der Verein hat die Arbeiten in Eigenregie organisiert.

GR Jürgen Woisetschläger teilt mit, dass bereits Reparaturarbeiten stattgefunden haben.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass dieses Problem aufgenommen wird und dass er zum ersten Mal von diesem Problem höre.

GR Helmut Hochhauser lädt im Namen des Kulturausschusses alle Mitglieder des GR und deren Familien und Freunde ein, den Adventmarkt am 3. Dezember 2023 zu besuchen. Er bittet Werbung für diese Veranstaltung zu machen. Er bedankt sich schon im Voraus für alle Helfer und Mitwirkenden.

Bgm. Horst Hufnagl bedankt sich für die Einladung und beim Hauptorganisator Helmut Hochhauser.

Vbgm. Gerhard Weinberger teilt mit, dass es wegen der gesperrten Straße – welche durch den Starkregen verursachten Schäden im Bereich alte Burgstraße/Atzelsdorf/WIST - bereits viele Beschwerden gegeben hat. Er hinterfragt, wann diese Straße wieder befahrbar sein wird.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass es bereits eine Begehung stattgefunden hat. Bei dem beschädigten Bereich der Straße handle es sich um den Privatbesitz der Familie Haslinger. Hier hat nur die Familie Veits ein Recht, die Straße zu befahren. Die Straße ist auch im Reitwegenetz hinterlegt. Frau Haslinger hat die Gemeinde ersucht, die Straße zu sperren. Der Bauhof hat den Auftrag, die großen Löcher wieder zu verschließen. Bis diese Arbeiten abgeschlossen sind, soll die Straße abgesperrt bleiben. Da es sich hier um Privatbesitz handle, werde die Gemeinde diese Straße nicht sanieren.

GV Barbara Schröckenfuchs teilt den Gemeinderatsmitgliedern die nächsten Veranstaltungen des Kulturausschusses mit. Es wird auch dieses Jahr am 08.12.2023 wieder die Adventroas stattfinden. Ernestine Tumeltshammer hat wieder mit dem Jagag'sang vereinbart, dass auch diese Veranstaltung wieder eine Benefizveranstaltung für den Erhalt der Georgibergkirche sein wird. Aus diesem Grund macht der Kulturausschuss besonders Werbung für das 25-Jahr Jubiläum des Jagag'sang am 28.10.2023 im Freizeitpark. Sie ruft alle Mitglieder des Gemeinderates auf, dieser Veranstaltung zu folgen.

GR-E. Ernestine Tumeltshammer fügt ein Zitat von Herrn Pernkopf an: „Eine Hand wäscht die andere und beide waschen das Gesicht.“ Sie bittet ebenfalls die Gemeinderatsmitglieder dieser Einladung zum Jubiläumskonzert und der Adventroas zu folgen.

Bgm. Horst Hufnagl unterstütze solche guten Veranstaltungen.

GR Franz Riedler teilt mit, dass er mit Vbgm. Gerhard Weinberger ein Gespräch bezüglich des Anschlusses des Feyreggerhauses an die Nahwärme hatte. In diesem Gespräch teilte Vbgm. Gerhard Weinberger mit, dass die Leitung für das Feyreggerhaus bei den jetzigen Arbeiten mit verlegt werden und könne bei Bedarf angeschlossen werden. Die Anschlussgebühren sind auch fällig, sobald die weitere Nutzung des Feyreggerhauses geklärt ist.

Vbgm. Gerhard Weinberger bestätigt dies und teilt mit, dass normalerweise auch ein stiller Anschluss zu bezahlen sei. Da hier aber die weitere Nutzung nicht klar ist, wird die Anschlussgebühr jetzt noch nicht zu bezahlen.

## 16. Allfälliges

Bgm. Horst Hufnagl berichtet über das LEADER-Projekt „Topothek“ und bittet die GR-Mitglieder der Einladung zu folgen und am Infoabend am 19. Oktober 2023 teilzunehmen. An diesem Tag wird auch die Micheldorfer Topothek online gehen. Topothek ist eine Möglichkeit, Geschichte zu erhalten und einfach zugänglich zu machen. Weiters bittet er Vbgm. Gerhard Weinberg um Berichterstattung zum Biomasseheizwerk.

Vbgm. Gerhard Weinberger berichtet, dass das Biomasseheizwerk am 05.10.2023 in Betrieb gegangen ist. Bis dato wird nur das APH Micheldorf versorgt, täglich werden weitere Gebäude angeschlossen. Die Baggerungen beim Museum sind eine große Herausforderung. Die meisten Grabungsarbeiten werden aber mit Ende Oktober abgeschlossen sein. Beim Heizwerk selbst sind noch einige Arbeiten – wie Pufferisolierung wegen Falschlieferrung und Außengestaltung – ausständig. Am 12.10.2023 findet eine kleine „Einheiz- und Gleichenfeier“ statt und das Einweihungsfest im Frühjahr 2024.

Bgm. Horst Hufnagl berichtet weiters, dass das Biomassenahwärmeprojekt im Notfall eine kurzfristige Notstromversorgung für das Altheim sicherstellen kann und das Altenheim somit mit Wärme versorgen kann. Alle Gebäude, die an das Biomasseheizwerk angeschlossen sind, hätten die Möglichkeit auch in Zukunft mit Notstrom versorgt zu werden.

GR Wolfram Schröckenfuchs hinterfragt ob noch rechtliche Angelegenheiten betr. Biomasseheizwerk am Laufen sind.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass noch einige rechtliche Angelegenheiten gegen den Biomasseverband und ihn am Laufen sind. Der Verfassungsgerichtshof ist noch mit den Angelegenheiten beschäftigt.

GR Franz Riedler hinterfragt, ob der Feinstaubfilter installiert ist.

Vbgm. Gerhard Weinberger bestätigt, dass dieser installiert ist und funktioniert. Elektrofilter ist bei einer Anlage für diese Größenordnung nicht vorgesehen.

Weiters berichtet Bgm. Horst Hufnagl, dass in der Bader-Moser-Straße in der kommenden Woche die Straßensanierungsarbeiten beginnen. Es hat Anrainerbesprechungen über die Gestaltung gegeben, um deren Bedürfnisse einfließen lassen zu können. Es werden neue Bäume mit einem Wurzelschacht verpflanzt, um Straßenschäden durch Wurzeln in Zukunft zu vermeiden. Die Straßenbeleuchtung kommt auf die Gehwegseite. Durch diese Arbeiten kommt es in den nächsten Wochen zu Einschränkungen der Benützbarkeit. In weiterer Folge – sofern finanziell möglich - wäre eine Sanierung dieser Straße bis zum Ortskern vorgesehen, da dies eine wichtige Verbindungsstraße zum Michelpark ist.

Die Baustelle am ehemaligen Lagerplatz gegenüber vom Bauhof ist mittlerweile so weit fortgeschritten, dass die Arbeiten für die Grundfeste und Asphaltierung stattgefunden haben. Es folgt in Eigenregie des Bauhofes die Aufstellung der Hütte. Hier wird mehr Platz für die Einlagerung von Materialien des Bauhofes geschaffen. Es ist auch möglich, aufgrund der Ausrichtung, in weiterer Folge eine PV-Anlage zu installieren.

Bürgermeister Horst Hufnagl informiert die GR-Mitglieder, dass GR Patrik Reiter eine Verzichtserklärung mitgeteilt hat. Es wird daher in der nächsten GR-Sitzung eine Nachwahl für seine Funktionen geben.

GR-Ersatz Josef Roidinger hinterfragt, wer für den Freizeitpark zuständig ist. Ihm ist schon seit längerem aufgefallen, dass beim WC unter der Tribüne ständig Wasser rinnt.

GR Marion Hinterwirth fügt an, dass eine frühere Information über den Ankauf dieses Kommunalfahrzeuges wünschenswert gewesen wäre, da das erste Angebot vom März ist.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass Vbgm. Gerhard Weinberger, durch seinen Kontakt mit dem Bauhof sehr wohl von dieser Anschaffung wusste. In Zukunft werde er aber unter „Allfälliges“ solche Informationen berichten.

GR Susanne Buchmann teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion auch überrascht über die Anschaffung war, aber auch erfreut, dass nicht wieder darauf bestanden wird, das teuerste Gerät anzuschaffen, das sich ja ohnehin nicht bewährt hat.

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vergabe eines Kommunalfahrzeuges und der Ankauf des HAKO Citymaster 1650 in Höhe von € 155.000,- laut vorliegenden Angebot, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 15. Vergabe eines Kommunalfahrzeuges, Ankauf/Ersatzbeschaffung; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass Bauhofleiter Redl mitteilte, dass das Kommunalfahrzeug, welches im Jahre 2013 angekauft worden war, zur Reparatur musste, weil die hinteren Radmotoren defekt sind. Dadurch wurde das Hydraulikgerät in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesem Umstand könnte eine größere Reparaturnotwendigkeit entstehen, bis hin zum totalen Ausfall des Gerätes.

Daher wurden Überlegungen angestellt, eine Ersatzbeschaffung tätigen zu können.

Mit 9. August 2023 wurde für den Ankauf / Ersatzbeschaffung des Kommunalfahrzeuges eine Finanzierung mit Bedarfszuweisung seitens des Landes OÖ übermittelt.

Nachdem diese Finanzierungsdarstellung im Gemeinderat beschlossen worden war (TOP 5), soll nunmehr die Vergabe – Anschaffung dieses Gerätes durch den Gemeinderat erfolgen.

Für den Erhalt des Finanzierungsplanes waren bereits drei Angebote gefordert worden.

Der Preis des Gerätes ist unterhalb des Schwellenwertes des Bundesvergabegesetzes 2018. Hier wurden Geräte / Maschinen in ihrer etwa gleichwertigen Funktionalität geprüft und von drei Firmen Angebote eingeholt.

Die Einholung von Angeboten erfolgte im Rahmen der Erlangung des Finanzierungsplanes des Landes und sieht wie folgt aus:

Produkt	Preis
Kärcher-Holder S 75	€ 224.967,88
Hako Citymaster 1650	€ 155.000,00,
Egholm City Ranger 3070	€ 155.855,00

Bgm. Horst Hufnagl erläutert, dass dieses Kommunalfahrzeug sehr wichtig für Mäharbeiten im Sommer, sowie für den Winterdienst ist. Es wurden mehrere Geräte besichtigt und getestet und der Bauhofleiter und seine Mitarbeiter haben sich für den HAKO Citymaster 1650 ausgesprochen. Dieses Fahrzeug hat einen VW Motor und kann daher auch vom Bauhof gewartet werden, da seit Oktober ein KFZ Mechaniker im Bauhof tätig ist und sich bei der Testung das HAKO als bestes Gerät erwiesen hat.

GR Barbara Edtbauer teilt mit, dass die Anschaffung des jetzt defekten Gerätes im Bauausschuss 2013 von der ÖVP stark kritisiert wurde, und es sehr schade ist, dass dieser „Mercedes“ unter den Kommunalfahrzeugen bereits nach 10 Jahren nicht mehr zu gebrauchen ist. Die ÖVP hat 2013 dem Ankauf nicht zugestimmt.

Bgm. Horst Hufnagl kann dies bestätigen und unterstreicht, dass auch er sehr enttäuscht von der Qualität dieses Herstellers ist und die Vorschusslorbeeren nicht verdient hat.

GR Marion Hinterwirth schockieren die Gerätepreise genauso wie im Jahr 2013. Die ÖVP wird sich auf Grund der Dringlichkeit nicht gegen die Vergabe aussprechen, kritisiert aber, dass die ÖVP-Fraktion erst in der Fraktionssitzung von diesem Thema erfahren hat, und würde auch regionale Anbieter bevorzugen. Weiters hinterfragt sie, wo die Reparaturen gemacht werden können.

Bgm. Horst Hufnagl berichtet, dass es leider keinen Hersteller für Kommunalfahrzeuge in der näheren Umgebung gibt. Es gibt lediglich Vertriebe über normale Kommunalfahrzeugen, diese bieten aber keine so speziellen Kommunalfahrzeuge an, wie aktuelle benötigt wird. Für spezielle Reparaturen kommt ein Servicetechniker des Herstellers und macht Reparaturen vor Ort.

#### **14. Ergänzungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 nach der Novelle öö. KBBG vom 13.07.2023 - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass bei der letzten Gemeinderatssitzung am 29.06.2023 die KBEO für das KIGA-Schuljahr 2023/2024 bereits beschlossen wurde. Aber seitens des Landes OÖ durch das Gesetz noch Änderungen gegeben hat. Er ersucht GV Martina Reinthaler um Berichterstattung.

GV Martina Reinthaler verliest die vorliegenden Ergänzungen für die KBEO und erläutert diese. Die Ergänzungen werden den Eltern übermittelt und müssen von diesen unterzeichnet werden.

GR Wolfram Schröckenfuchs hinterfragt den zu erbringenden Ausbildungsnachweis der Eltern für die Bedarfserhebung.

GV Martina Reinthaler teilt mit, dass es sich hier auch um Ausbildungen durch das AMS handeln kann.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Ergänzung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 nach der Novelle öö. KBBG vom 13.07.2023, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Grundtausch mit der Agrargemeinschaft Kirchdorf hinsichtlich öff. Gut Nr. 2138, KG Untermicheldorf und Gst. Nr. 2120 und 2121 (Teil), KG Untermicheldorf, zur Einleitung des Auflassungsverfahrens, durch Erheben der Hand, mit einer Stimmenthaltung (GR Wolfram Schröckenfuchs), mehrheitlich beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	29
Nein:	0
Enthaltung:	1

### **13. Grundtausch mit der Agrargemeinschaft Kirchdorf hinsichtlich öff. Gut Nr. 2138, KG Untermicheldorf u. Gst. Nr. 2120 u. 2121 (Teil), KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Auflassungsverfahrens**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Agrargemeinschaft Kirchdorf hat bei der Markt-gemeinde Micheldorf angesucht, das öffentliche Gut 2138, KG 49125 Untermicheldorf zu erwerben. Bereits seit dem Jahr 2015 gibt es Gespräche darüber, jedoch bislang ohne ein Ergebnis. Das öffentliche Gut ist (Grundstück 2138) besteht in der Natur nicht mehr. In mehreren Sitzungen des Bau- und Verkehrsausschusses wurde die Thematik seit 2017 beraten und kommt eine kostenlose, ersatzlose Auflassung des öffentlichen Gutes nicht in Frage.

Nun hat sich die Situation eines Grundtausches ergeben. Die Fam. Grall, Seebach 14 ist über eine Zufahrtsstraße aufgeschlossen, die im Besitz der Agrargemeinschaft Kirchdorf ist. Seit vielen Jahren muss die Fam. Grall und die Agrargemeinschaft Kirchdorf die Straße (im geschotterten Zustand) erhalten. Eine Asphaltierung bringt sehr hohe Kosten mit sich.

Im Zuge vieler Gespräche wurde nun folgende Vorgehensweise mit den Beteiligten vereinbart:

- 1) Die Zufahrtsstraße zur Familie Grall, Seebach 14 wird asphaltiert. Die Kosten hierfür teilen sich die Agrargemeinschaft, die Fam. Grall u. die Markt-gemeinde Micheldorf (jeweils ca. EUR 10.000,--).
- 2) Anschließend soll die Straße ins öffentliche Gut übernommen werden. Vom Wegeerhaltungsverband gibt es die Zusage, dass die Straße anschließend als Güterweg übernommen wird. Vom Anwesen Grall, bis zur Einmündung in die L1324 Schiefer Straße.
- 3) Dann kann das öffentliche Gut 2138 zugunsten der Agrargemeinschaft aufgelassen werden.

Somit wäre ein nahezu flächengleicher Grundtausch möglich, der eine Aufwertung für das Gemeindestraßennetz in Seebach bringt.

Bgm. Horst Hufnagl erläutert, dass es sich hierbei um einen alten Weg in Altpernstein handle, dieser bereits nicht mehr ersichtlich ist. Er merkt an, dass die Straße dem Wegeerhaltungs-verband übertragen werden könne, wodurch Instandhaltungsarbeiten für die Gemeinde weg-fallen, als wenn die Gemeinde selbst diese Straße betreiben würde.

GR Wolfram Schröckenfuchs teilt mit, dass die GRÜNE Fraktion den Grundtausch befürwortet, jedoch können sie einer Asphaltierung nicht zustimmen und werden sich daher der Abstimmung enthalten.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass im Bereich der geplanten Asphaltierung, oberhalb der Straße ein sehr feuchter Bereich ist, der bei starken Regenfällen die Straße versetzt und den Schotter somit in die darunterliegende Wiese schwämmt. Die grüne Wiese wird dadurch in ihrem Wachstum beeinträchtigt. Durch die Asphaltierung kann es sein, dass sich die Wiese regeneriert und gut wachsen und vielleicht sogar erblühen kann.

Vbgm. Gerhard Weinberger merkt an, dass er in diesem Bereich die Schneeräumung verrichtet, durch die starke Steigung und die ausgeschwemmte Straße, dies hier aber immer sehr herausfordernd ist.

Diese Verordnung wird gemäß § 94, Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf dieser Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Der Bürgermeister**

Horst Hufnagl

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Verordnung über die Auflassung eines Teilstückes des öff.Gutes Gst. Nr. 1267/7, 49116 Obermicheldorf (Kienberg), durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## **12. Verordnung über die Auflassung eines Teilstücks des öff. Gutes Gst. Nr. 1267/1, KG 49116 Obermicheldorf (Kienberg) - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Frau Hermine Waghubinger, Kienberg 58/1, 4563 Micheldorf bereits im Jahr 2021 angesucht hat, ein Teilstück des öffentlichen Gutes 1267/1, KG Obermicheldorf käuflich zu erwerben. In der Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses vom 24.01.2022, wurde beschlossen den angefragten Grundstücksteil zu einem Preis von EUR 15,-/m<sup>2</sup> an Frau Waghubinger zu verkaufen.

Am 02. Mai 2022 wurde eine von Frau Waghubinger beauftragte Vermessung der Zölß & Partner ZT GmbH durchgeführt. Anschließend wurden von Frau Waghubinger von der Landesstraßenverwaltung des Landes Oö. 7 m<sup>2</sup> gekauft.

Da dieser Kauf mit dem Land Oö. nun über die Bühne gegangen ist, wurde ein Auflassungsverfahren gem. den Bestimmungen des § 11 Oö. Straßengesetzes 1991 für den Grundstücksteil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Micheldorf 1267/1, KG Obermicheldorf durchgeführt und wird der Verordnungsentwurf zur Auflassung, zur Beschlussfassung vorgelegt.

# Kundmachung

## Verordnung

betreffend die teilweise Auflassung des öffentlichen Gutes – Grundstück Nr. 1267/1 (Teil), KG 49116 Obermicheldorf EZ 842.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich hat am 05. Oktober 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84/1991 idgF. in Verbindung mit den §§ 40, Abs. 2, Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990, idgF. beschlossen:

### § 1

Dieser Verordnung liegt der Plan vom 17. April 2023 des Vermessungsbüros Zölß & Partner ZT GmbH aus Kirchdorf/Krems zugrunde, welche das aufzulassende Teilstück des Grundstücks Nr. 1267/1, 49116 KG Obermicheldorf ausweist.

### § 2

Das Teilstück des Grundstücks 1267/1 KG 49116 Obermicheldorf wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil dieses für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

### § 3

Die Lage des aufgelassenen Grundstückes ist aus dem Plan ersichtlich, der beim Marktgemeindeamt Micheldorf in Oberösterreich während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann, und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Marktgemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

### § 4

## **11. Vergabe der Kanalkamerabefahrungen für die Zonen 1+2 - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl erläutert, dass der Reinhaltungsverband (RHV) Oberes Kremstal für alle Mitgliedsgemeinden in einer gemeinsamen Ausschreibung die wiederkehrende Überprüfung der Ortskanalisationsanlagen (Kanal-Kamerabefahrungen) ausgeschrieben hat.

In der Marktgemeinde Micheldorf sind die Zonen 1 u. 2 einer wiederkehrenden Überprüfung zu unterziehen. Die Kamerabefahrungen sind alle 10 Jahre durchzuführen. Die letzten Befahrungen fanden in Micheldorf 2014/15 für die Zonen 1 u. 2 statt.

Gemäß Überprüfungsbericht der Fa. Machowetz u. Partner Consulting Ziviltechniker GmbH wird vorgeschlagen, die Fa. Strabag AG Kanaltechnik mit einer Gesamtsumme von EUR 749.564,27 zu beauftragen. Der Anteil für die Kanalisationsanlagen der Marktgemeinde Micheldorf (Seite 5 des Überprüfungsberichts) betrifft eine Summe in Höhe von EUR 172.479,38 Netto.

Es wird vorgeschlagen die Fa. Strabag AG Kanaltechnik, für die Kamerabefahrung der Zonen 1+2 in Micheldorf mit einer Gesamtsumme in Höhe von EUR 172.479,38 Netto zu beauftragen.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Vergabe der Kanalkamerabefahrungen für die Zonen 1+2, an den Best- und Billigstbieter, an die Firma Strabag AG Kanaltechnik, laut vorliegenden Überprüfungsbericht, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- 16.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 16.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 16.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Kirchdorf vereinbart.
- 16.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 16.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Gestattungsgeberin, der Gestattungsnehmerin werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gestattungsnehmerin alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gestattungsnehmerin hält die Gestattungsnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage: Beilage 1, planliche Darstellung

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Gestattungsnehmerin

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der AS-FINAG über die Errichtung eines Baugrubenankers für ein Waschwasserbecken, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### 14. Vertragsdauer

- 14.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 14.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 14.3. Die Gestattungsgeberin ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs 3 des Oö Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Gestattungsgeberin ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn:
  - c.) In diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
  - d.) Die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 14.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gestattungsnehmerin unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Gestattungsgeberin kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

#### 15. Rechtsnachfolge

- 15.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Gestattungsnehmerin auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 15.2. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Gestattungsgeberin zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle der Gestattungsnehmerin eingetreten ist.
- 15.3. Solange der Gestattungsgeberin keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Gestattungsgeberin kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Gestattungsnehmerin zustellen.
- 15.4. Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsnehmerin Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an ihren Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsnehmerin ein. Die Gestattungsnehmerin ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtung der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

#### 16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## 12. Kosten

- 12.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Die Gestattungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 12.2. Die Gestattungsnehmerin hat der Gestattungsgeberin alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 12.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gestattungsgeberin über.

## 13. Haftung, Schadensersatz

- 13.1. Die Gestattungsnehmerin verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche gegen die Gestattungsgeberin für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Gestattungsgeberin, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Gestattungsgeberin herbeigeführt werden.
- 13.2. Die Haftung der Gestattungsgeberin und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Gestattungsnehmerin wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Gestattungsgeberin, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 13.3. Die Gestattungsnehmerin verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Gestattungsgeberin gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 13.4. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten auf bzw. neben der Straße. Die Haftung der Gestattungsnehmerin wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Die Gestattungsnehmerin haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 13a ABGB. Für die Haftung der Gestattungsnehmerin gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gestattungsnehmerin als Übergeberin und die Gestattungsgeberin als Übernehmerin anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet die Gestattungsnehmerin auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Gestattungsnehmerin unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 13.5. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.
- 13.6. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

- Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 11.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 12 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 18 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 11.3. Die Gestattungsnehmerin hat die Baugrubensicherung so herzustellen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörenden Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Gestattungsnehmerin hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeberin unverzüglich Folge zu leisten.
- 11.4. Die Ausführung der Bauarbeiten hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 11.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Gestattungsgeberin in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchgeführt werden.
- 11.6. Die Gestattungsnehmerin übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gestattungsnehmerin treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Die Gestattungsnehmerin ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gestattungsnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 11.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 11.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder der dazugehörigen Anlage ist die Gestattungsgeberin berechtigt, von der Gestattungsnehmerin eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gestattungsnehmerin zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Gestattungsgeberin ohne vorherige Anhörung der Gestattungsnehmerin die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gestattungsnehmerin nicht innerhalb angemessener Frist die von der Gestattungsgeberin aufgezeigten Mängel, so ist die Gestattungsgeberin berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Gestattungsgeberin ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Gestattungsgeberin auch ohne vorherige Information der Gestattungsnehmerin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchführen zu lassen. Die Gestattungsnehmerin ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 11.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Gemeinde/Straßenmeisterei mindestens 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gestattungsgeberin ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

## 10. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der ASFINAG über die Errichtung eines Baugrubenankers für ein Waschwasserbecken - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass die ASFINAG Baumanagement GmbH ein Tunnelwaschwasserbecken auf dem Gst. 2749, KG Mittermicheldorf errichtet hat. Für die Baugrubensicherung des Tunnelwaschwasserbeckens war es notwendig, das öffentliche Gut 2913, KG Mittermicheldorf unterirdisch zu nutzen. Es wurden 4 Nägel für die Spritzbetonsicherung bis unter das öffentliche Gut gebohrt. Da diese Nägel aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr entfernt werden, ist ein Gestattungsvertrag für die Sondernutzung des öff. Gutes mit der Marktgemeinde Micheldorf abzuschließen und liegt gegenständlich vor:

### GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 3) Der Marktgemeinde Micheldorf, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf, als „**Gestattungsgeberin**“ einerseits,

und

- 4) Der ASFINAG Baumanagement GmbH, Schnirchgasse 17, 1030 Wien als „**Gestattungsnehmerin**“ andererseits

wie folgt:

#### 9. Präambel

- 9.1. Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt im Gemeindegebiet von Micheldorf, auf dem Gst. 2749, KG 49111 Mittermicheldorf, die Errichtung eines Tunnelwaschwasserbeckens. Die Baugrubensicherung für die Errichtung des Tunnelwaschwasserbeckens erfolgt mittels Spritzbetonsicherung, welche mit 4 „Nägeln“ unter dem öff. Gut Gst. 2913, KG 49111 Mittermicheldorf gesichert wird.
- 9.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Gestattungsgeberin zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

#### 10. Zustimmung

- 10.1. Die Gestattungsgeberin erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Bohrung von „Nägeln“ für die Baugrubensicherung.
- 10.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für den in der Beilage angehängten Plan (Beilage 1) – Detaildarstellung im Schnitt A-A. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Gestattungsgeberin.
- 10.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 10.4. Der beiliegende Plan (Beilage 1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

#### 11. Auflagen und Bedingungen

- 11.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für den Fernwärmeausbau nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und

## **9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen über Grundstücke der Marktgemeinde Micheldorf - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass für die Errichtung von Fernwärmeleitungen vom Betreiber, der Bioenergie Oö. eGen (mbH) mit der Marktgemeinde Micheldorf ein Dienstbarkeitsvertrag für die Errichtung, den Betrieb und die Wartung der Leitungen auf den Privatgrundstücken der Marktgemeinde Micheldorf, abzuschließen ist. Dies betrifft die privaten Grundstücke des Volksschulparkplatzes sowie den Bauhof Lagerplatz gegenüber dem Gemeindeamt.

Bislang lag ein Mustervertrag vor.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über die Verlegung von Fernwärmeleitungen über Grundstücke der Marktgemeinde Micheldorf, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Kirchdorf vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Gestattungsgeberin, der Gestattungsnehmerin werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt die Gestattungsnehmerin alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Die Gestattungsnehmerin hält die Gestattungsnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage: Beilage 1, planliche Darstellung

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Gestattungsnehmerin

Für die Marktgemeinde Micheldorf:

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung des vorliegenden Gestattungsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. und Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

- 5.6. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

## 6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Gestattungsgeberin ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs 3 des Oö Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Gestattungsgeberin ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn:
- a.) In diesem Vertrag festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
  - b.) Die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat die Gestattungsnehmerin unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Gestattungsgeberin kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

## 7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten der Gestattungsnehmerin auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Die Gestattungsnehmerin ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Die Gestattungsnehmerin hat die Gestattungsgeberin über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Gestattungsgeberin zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle der Gestattungsnehmerin eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Gestattungsgeberin keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Gestattungsgeberin kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger der Gestattungsnehmerin zustellen.
- 7.4. Die Gestattungsgeberin nimmt zur Kenntnis, dass die Gestattungsnehmerin Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an ihren Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten der Gestattungsnehmerin ein. Die Gestattungsnehmerin ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung ihrer Einrichtung der Gestattungsgeberin anzuzeigen.

## 8. Schlussbestimmungen

Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

#### 4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind von der Gestattungsnehmerin zu tragen. Die Gestattungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Die Gestattungsnehmerin hat der Gestattungsgeberin alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gestattungsgeberin über.

#### 5. Haftung, Schadensersatz

- 5.1. Die Gestattungsnehmerin verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Schadensersatzansprüche gegen die Gestattungsgeberin für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Gestattungsgeberin, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Gestattungsgeberin herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Gestattungsgeberin und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die Gestattungsnehmerin wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Gestattungsgeberin, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Gestattungsnehmerin verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihr geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Gestattungsgeberin gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten auf der Straße. Die Haftung der Gestattungsnehmerin wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Die Gestattungsnehmerin haftet für die von ihr zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 13a ABGB. Für die Haftung der Gestattungsnehmerin gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Gestattungsnehmerin als Übergeberin und die Gestattungsgeberin als Übernehmerin anzusehen sind und die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung. Für versteckte Mängel haftet die Gestattungsnehmerin auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese von der Gestattungsnehmerin unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Die Gestattungsnehmerin haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

- Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen 6 Monaten ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Verlegung von Fernwärmeleitungen begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
  - 3.3. Die Gestattungsnehmerin hat die Verlegung der Fernwärmeleitungen so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Die Gestattungsnehmerin hat diesbezüglichen Anordnungen der Gestattungsgeberin unverzüglich Folge zu leisten.
  - 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Verlegung von Fernwärmeleitungen hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
  - 3.5. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Gestattungsgeberin in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchgeführt werden.
  - 3.6. Die Gestattungsnehmerin übernimmt das Aushubmaterial in ihr alleiniges Eigentum. Die Gestattungsnehmerin treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere Bauabfälle) bestehenden Pflichten. Die Gestattungsnehmerin ist weiters in ihrer Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere verpflichtet, die Bestimmungen des AWG, des Altlastensanierungsgesetzes, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung sowie des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2011, einzuhalten. Die Gestattungsnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
  - 3.7. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
  - 3.8. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder der dazugehörigen Anlage ist die Gestattungsgeberin berechtigt, von der Gestattungsnehmerin eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die von der Gestattungsnehmerin zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Gestattungsgeberin ohne vorherige Anhörung der Gestattungsnehmerin die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt die Gestattungsnehmerin nicht innerhalb angemessener Frist die von der Gestattungsgeberin aufgezeigten Mängel, so ist die Gestattungsgeberin berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Gestattungsgeberin ist weiters berechtigt, auf Kosten der Gestattungsnehmerin die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Gestattungsgeberin auch ohne vorherige Information der Gestattungsnehmerin berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Gestattungsnehmerin durchführen zu lassen. Die Gestattungsnehmerin ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
  - 3.9. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der zuständigen Gemeinde/Straßenmeisterei mindestens 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gestattungsgeberin ist eine Begehung unter Beiziehung der

## 8. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf - Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass für die Errichtung, Wartung und Betrieb der Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf, von der Bioenergie Oö. eGen (mbH) ein Gestattungsvertrag mit der Marktgemeinde Micheldorf für die Leitungslegung am öffentlichen Gut abzuschließen ist und bringt dem Gemeinderat den Vertrag zur Kenntnis. Der Gestattungsvertrag liegt - von der Oö. Bioenergie unterzeichnet - vor und lautet wie folgt:

### GESTATTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

- 1) Der Marktgemeinde Micheldorf, Rathausplatz 1, 4563 Micheldorf, als „**Gestattungsgeberin**“ einerseits,

und

- 2) Der Biomasseverband Oö., Auf der Gugl 3, 4021 Linz als „**Gestattungsnehmerin**“ andererseits

wie folgt:

#### 1. Präambel

- 1.1. Die Gestattungsnehmerin beabsichtigt im Gemeindegebiet von Micheldorf, auf den Gst. 2608, 2503/2, 2569/2, 2991, 2507/2, 2990 u. 422/4, KG 49111 Mittermicheldorf, den Ausbau des Fernwärmenetzes mittels Verlegung von Fernwärmeleitungen.
- 1.2. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Gestattungsgeberin zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.

#### 2. Zustimmung

- 2.1. Die Gestattungsgeberin erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Fernwärmeleitungen zum Ausbau des Fernwärmenetzes.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für den in der Beilage angehängten Plan (Beilage 1). Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Gestattungsgeberin.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt.
- 2.4. Der beiliegende Plan (Beilage 1) bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

#### 3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für den Fernwärmeausbau nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und

## **7. Haftungsübernahme RHV Oberes Kremstal Darlehen für die Errichtung PV-Anlage - Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2023 die Ausschreibung eines Darlehens zur Finanzierung der Photovoltaikanlage Kläranlage in der Höhe von € 450.000,00 beschlossen wurde, dies entspricht eine 21,16 Prozent. Mit diesem Betrag Anteil von 21,16% ist Micheldorf beteiligt. Dies ist auch im Bürgschaftsvertrag so dargestellt.

Die Sicherheit für die Banken ist sehr hoch, da viele Gemeinden beteiligt sind, was ein Vorteil ist.

### **Beschluss:**

Über den Antrag des Vorsitzenden wird die Haftungsübernahme RHV Oberes Kremstal Darlehen für die Errichtung einer PV-Anlage, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 6. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt WLV Ottsdorfergraben, IKD-2023-27107/6; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl berichtet, dass Sonderfinanzierungen investive Einzelvorhaben von Gemeinden betreffen, für die zwar grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds gelten, aber in der Folge abweichende Regelungen festgelegt sind. Das WLV-Projekt Ottsdorfergraben fällt in diese Sonderfinanzierung.

Hochwasserschutzbauten, Wildbach- und Lawinenverbauung

Fördervoraussetzungen: genehmigtes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. des jeweiligen Gewässerbezirks.

Förderbasis: Festgestellte Gesamtkosten abzüglich Bundes- und Landesmittel sowie allfälliger Interessentenbeiträge

Förderhöhe: 75 % des Eigenmittelanteils/Interessentenbeitrages der Gemeinde

Als Grundlage für die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze werden die Gesamtkosten des Projekts herangezogen

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen, denn dieses Projekt beschäftigt die Gemeinde Micheldorf seit Jahren.

GR Andreas Hubauer hinterfragt warum im Jahr 2027 laut Finanzierungsplan keine Zahlungen getätigt werden.

Bgm. Horst Hufnagl teilt mit, dass in diesem Jahr keine Tätigkeiten vorgenommen werden.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für das Projekt WLV Ottsdorfergraben, IKD-2023-27107/6, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

## 5. Genehmigung des Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunaltraktors, IKD-2023-251698/7-Rei; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Handlungsbedarf gegeben sei, weil das aktuell im Bauhof verwendete Fahrzeug in den letzten Zügen sei. Der förderbare Kostenrahmen des investiven Einzelvorhabens wurde durch die zuständige Landesstelle auf Basis von Normkosten definiert.

3 Angebote wurden dafür eingeholt.

Die Gesamtkosten überschreiten die Geringfügigkeitsgrenzen über die Bedarfszuweisungen gegeben sind.

In den MEFP sowie in die Prioritätenreihung wurde dieses investive Einzelvorhaben ebenfalls aufgenommen.

Daher wurde das Ansuchen um Gemeinde-Bedarfszuweisungen positiv beurteilt und ein Finanzierungsplan seitens der IKD erstellt.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

Weiters teilt er mit, dass hier höchste Dringlichkeit gegeben ist, da der derzeitige Kommunaltraktor laufend sehr hohe Reparaturkosten habe.

### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges, IKD-2023-251698/7-Rei, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

#### 4. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt Park & Ride IKD-2023-272492/11-Rei; Beratung und Beschluss

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass die Sonderfinanzierungen investive Einzelvorhaben von Gemeinden betreffen, für die zwar grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds gelten, aber in der Folge abweichende Regelungen festgelegt sind. Das Projekt der ÖBB „Park & Ride“ fällt in diese Sonderfinanzierung.

Fördervoraussetzung: öffentliches bzw. überregionales Interesse (nur Projekte, die durch das Eisenbahnunternehmen 50 % und das Land Oö. 25 % finanziert werden.) Die Kosten werden durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Oö. Landesregierung festgestellt.

Förderbasis: Anteil der Gemeinde (25 %)

Förderhöhe: 50 % der Förderbasis

Für den BZ-Antrag sind die 546.700 Euro **maßgeblich**; die 150.500 sind 25 % inkl. Wertsicherung gerundet

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen, denn es handle sich um ein Projekt, das der gesamten Region zugutekommt.

GV Erich Hageneder hinterfragt, ob laut Vertrag nicht 2023 bereits eine Rate fällig wäre.

FAL Pamela Stangl teilt mit, dass dies nur im Vertrag so festgehalten ist, aber tatsächlich erst mit Baubeginn fällig wird.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung des Finanzierungsplanes für das Projekt Park&Ride IKD-2023-272492/11-Rei, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

### 3. **Genehmigung des Finanzierungsplan für das WLV-Projekt Weinzierlerbach, IKD-2022-838974/6-Rei; Beratung und Beschluss**

Bürgermeister Horst Hufnagl teilt mit, dass Sonderfinanzierungen investive Einzelvorhaben von Gemeinden betreffen, für die zwar grundsätzlich die Bestimmungen des Projektfonds gelten, aber in der Folge abweichende Regelungen festgelegt sind. Das WLV-Projekt Weinzierlerbach fällt in diese Sonderfinanzierung.

Hochwasserschutzbauten, Wildbach- und Lawinenverbauung

Fördervoraussetzungen: genehmigtes Projekt der Wildbach- und Lawinenverbauung bzw. des jeweiligen Gewässerbezirks.

Förderbasis: Festgestellte Gesamtkosten abzüglich Bundes- und Landesmittel sowie allfälliger Interessentenbeiträge

Förderhöhe: 75 % des Eigenmittelanteils/Interessentenbeitrages der Gemeinde

Als Grundlage für die Anwendung der Geringfügigkeitsgrenze werden die Gesamtkosten des Projekts herangezogen

Bgm. Horst Hufnagl bringt den Antrag den Gemeinderat ein, dieser möge den vorliegenden Finanzierungsplan beschließen.

#### **Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Genehmigung des Finanzierungsplanes für das WLV-Projekt Weinzierlerbach, IKD-2022-838974/6-Rei; durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag 2023, Festsetzung des Dienstpostenplanes, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

### **2.3. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss**

#### **Änderung im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen**

Bürgermeister Horst Hufnagl erläutert, dass gemäß § 7 Oö GDG 2002 idgF mit dem Dienstpostenplan einer Gemeinde versucht wird, die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten (Beamten, Vertragsbedienstete und ständigen sonstigen Bediensteten) auszuweisen. Der vorliegende Dienstpostenplan (Dienstpostenplan 2. NVA 2023) der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich wurde erstellt, gemäß der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 iVm den Erlässen des Landes OÖ IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 und den Durchführungsbestimmungen des Erlasses IKD-2019-449942/25-Wb, sowie IKD-2022-765154/41-Ki vom 13. Juni 2023.

In der Verwaltung ist dieser Dienstpostenplan, in seinem Umfang dem bisherigen, im Gemeinderat abgehandelten, vollkommen ident. Dieser befindet sich zudem auch im Rahmen der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, und war bereits bei den bisherigen Genehmigungen insbesondere beim Voranschlag 2023 vorliegend.

Beim Voranschlag 2023 wurde für das Jahr 2023 eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 % angenommen sowie alle Vorrückungen, Abfertigungen, etc. in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne, somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen. Änderungen diesbezüglich dh der Höhe der Entlohnungen der bestehenden Mitarbeiter wurden jetzt nicht vorgenommen.

Bei den nicht bewilligungspflichtigen Änderungen in Bereichen der Kinderbetreuung wurden diese für die bestehenden Kinderbetreuungsorganisationen zusammengefasst, und vereinfacht wieder dargestellt. Neben der Berücksichtigung eines weiteren Personalbedarfs der weiteren Kinderbetreuung in der Krabbelstube (3 Krabbelstuben Erweiterung auf 4 Krabbelstuben zum Frühjahr 2024 gemäß der Landesgenehmigung - genehmigter Bedarfsprüfung von Seiten des Landes - GZ: BD-2019-400613/6 vom 20. April 2023) wurden die entsprechenden Personaleinheiten gemäß des Mindestpersonaleinsatzes nach den Vorgaben des Oö KBBG (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 – LGBl. Nr. 56/2023 vom 13.7.2023) sowie den Micheldorfer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnungen (Öffnungszeiten - Beschluss im Gemeinderat vom 29. Juni 2023) abgebildet.

Damit wird der Personalbedarf entsprechend den Bestimmungen (3 Stunden je Gruppenleitung, Vorbereitungszeit nicht mehr aliquotiert, 2 weitere Urlaubswochen für pädagogische Assistenzen) sowie dem Erfordernissen der Nachmittagsbetreuung (im Kindergarten Ehgutnerstraße – zwei Gruppen) und den Altersteilzeiten bzw Karenzvertretungen summiert, abgebildet.

Die Berechnung erfolgte korrekt und auch die finanziellen Mittel wurden im Rechenwerk korrekt dargestellt, jedoch wurde dies jetzt dem tatsächlichem Bedarf summiert.

Damit sollten den gesetzlichen Vorgaben unter Bedachtnahme der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung entsprochen sein, und die Festsetzung nach den tatsächlichen Erfordernissen erfolgt sein.

**2.2. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; MEFP 2023-2027; Beratung und Beschluss**

Nach der ausführlichen Erörterung der MEFP im Zuge des Nachtragsvoranschlages fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der 2. Nachtragsvoranschlag 2023 und MEFP 2023-2027, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

11. Weiterführende Informationen:

Die Schuldnersätze im Schuldennachweis stimmen mit den Haushaltskonten deshalb nicht überein, weil

Ersätze lt. Einzelnachweis über  
Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c) € 101.000,00

2/850+300200 € 13.900,00  
2/851+300200 € 35.900,00

2/850+860200 € 6.900,00  
2/851+860200 € 44.300,00  
Ersätze lt. Konten € 101.000,00

2/851+860220 € 2.800,00  
KPC-Zuschüsse vom RHV BA 14/BA15

Die KPC-Zuschüsse, die der Reinhaltverband für seine Bauabschnitte erhält, werden nach einem Schlüssel aufgeteilt an die Verbandsgemeinden weitergegeben.

Diese Zuschüsse kann ich kein Schuldenkonto zuordnen daher scheinen sie auch nicht im Schuldennachweis bei den Ersätzen auf.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHG, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen: KEINE

Micheldorf, 15.06.2023

Horst Hufnagl

**Beschluss:**

Über Antrag des Vorsitzenden wird der vorliegende 2. Nachtragsvoranschlag 2023, durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	30
Nein:	0
Enthaltung:	0

Prioritätenreihung 2023-2027				
Rei- hung	Projekt		Zeitraum	Finanzierung
11	Anschluss Biomasseheizwerk	143.000,00	2023	KPC-Förderung, Landesförderung, KIG Mittel 2023 § 2, Pauschalzuschuss des Landes § 2 zu KIG Mittel
12	digitale Amtstafel	17.000,00	2023	Inneres Darlehen RL Kanal
13	GW Instandsetzung Katschäden 2022	21.000,00	2023	Kat-Fonds, KIG-Mittel 2023 § 5, BZ
14	Straßenbeleuchtung 2023	7.500,00	2023	Inneres Darlehen RL Kanal
15	WVA BA 14 Brunnenstandort	30.400,00	2023	Anschlussgebühren
16	Erneuerung Anschlüsse HB Oberer Wienerweg	30.000,00	2023	Anschlussgebühren
17	Unterstand Lager Kanal	55.000,00	2023	Anschlussgebühren
18	WVA BA 13 Ringschluss	286.700,00	2024	Anschlussgebühren, RL-Entnahme, Aufschließungsbeiträge
19	FF Altpernstein Einbau einer Hackgutanlage	95.000,00	2024	KPC-Förderung, Landesförderung, KIG Mittel 2023 § 5, Eigenmittel FF
20	Umbau FW-Haus Michledorf	120.000,00	2024	BZ-Mittel, KIG Mittel 2023 § 5, Eigenmittel FF
20	Errichtung Photovoltaikanlage	240.000,00	2024	KIG-Mittel 2023 § 2, Pauschalzuschuss des Landes § 2 zu KIG Mittel, KPC Förderung, Landesförderung
21	ÖBB Erhaltung Ersatzbauwerk	259.000,00	2025/2026	Eigenmittel
22	Sanierung Georgenbergkirche	250.000,00	2024/2027	Eigenmittel

Prioritätenreihung:

<b>Prioritätenreihung 2023-2027</b>				
<b>Rei- hung</b>	<b>Projekt</b>		<b>Zeitraum</b>	<b>Finanzierung</b>
1	Ankauf/Austausch Kommunaltraktor	180.000,00	2023	BZ, Inneres Darlehen RL Kanal, Verkauf Altfahrzeug
2	Krabbelstube "Container Volksschule"	200.500,00	2023	Art 15a B-VG-Vereinbarung
3	Umbau Kabinentrakt	450.000,00	2024/2025	BZ/LZ, Darlehen
4	Park & Ride Anlage	151.200,00	2023/2025	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 20 % d. KIG-Mittel, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 50 % des Gemeindeanteiles
5	WLV Weinzierlbach	676.500,00	2023/2031	Inneres Darlehen RL Kanal, Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
6	Straßenbauprogramm 2023	180.000,00	2023	KIG-Mittel 2023 § 5, Sonderzuschuss Land 50 % d. KIG-Mittel, Förderung Büro Steinkellner, Aufschlie-ßungsbeiträge
7	WLV Ottsdorfergraben	352.600,00	2024/2031	Eigenmittel Sonderfinanzierung Gemeindefinanzierung Neu - 75 % des Gemeindeanteiles
8	Kindergarten Neubau	ca. 5.000.000,00	2027	BZ/LZ/Darlehen - noch nicht im MEFP noch keine Kostenschätzung
9	Naturerlebnisbad Micheldorf Umwälzpumpe	50.000,00	2024	Inneres Darlehen RL Kanal, KIG-Mittel 2023 § 5
10	Instandsetzungsmaßnahmen 2023 WEV Eisenwurzten	61.600,00	2023	BZ/LZ, KIG-Mittel 2023 § 5

## Finanzierungshaushalt:

	2023	2024	2025	2026	2027
Geldfluss aus der operativen Geb. (SA1)	1.140.300,00	1.050.500,00	867.100,00	639.100,00	1.099.600,00
Geldfluss aus der investiven Geb. (SA2)	-708.600,00	-728.500,00	-231.600,00	-113.700,00	24.600,00
Nettofinanzierungssaldo (SA3)	431.700,00	322.000,00	635.500,00	525.400,00	1.124.200,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 35)			150.000,00		
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (MVAG 36)	619.400,00	591.800,00	572.000,00	576.600,00	419.300,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (SA4)	-619.400,00	-591.800,00	-422.000,00	-576.600,00	-419.300,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Geb. (SA5)	-187.700,00	-269.800,00	213.500,00	-51.200,00	704.900,00

Der Geldfluss aus der Investiven Gebarung (SA2) beträgt im Planungszeitraum rund -351.560,00. Der Nettofinanzierungssaldo (SA3) beträgt mittelfristig im Schnitt 607.760,00. Dieser Wert zeigt, dass Mittel zur Verfügung stehen werden, die zur Erhöhung der liquiden Mittel beitragen.

Aus den Zahlen des Finanzierungshaushaltes geht hervor, dass die Gemeinde im Zeitraum 2023 bis 2027 mit einem Sinken des Schuldenstandes um 2.779.100,00,00 rechnet. Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA5) wird sich im Planungszeitraum durchschnittlich in einer Höhe von 81.940,00 bewegen.

## Projekte:

Die geplanten Projekte können teilweise durch Gewährung von inneren Darlehen gedeckt werden.

**Ergebnishaushalt:**

	2023	2024	2025	2026	2027
Nettoergebnis (SA0)	-185.800,00	-287.400,00	-502.600,00	-197.200,00	395.100,00
Haushaltsrücklagen (SU23)	159.100,00	64.400,00	-160.100,00	-200.100,00	-210.100,00
<b>Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA00)</b>	<b>-26.700,00</b>	<b>-223.000,00</b>	<b>-662.700,00</b>	<b>-397.300,00</b>	<b>185.000,00</b>
Abschreibungen MVAG 2226	1.384.500,00	1.334.600,00	1.332.200,00	1.289.700,00	1.236.100,00
Abzügl. Auflösung Investitionszuschüsse MVAG 2127	616.400,00	601.900,00	599.700,00	592.800,00	565.900,00
<b>Nettoaufwendungen aus Abschreibungen</b>	<b>-768.100,00</b>	<b>-732.700,00</b>	<b>-732.500,00</b>	<b>-696.900,00</b>	<b>-670.200,00</b>

Der Mittelfristige Ergebnisplan weist ein durchschnittliches jährliches Nettoergebnis, bezogen auf den Planungszeitraum 2023 bis 2027, in der Höhe von € -155.580,00 auf. Durchschnittlich werden 69.360,00 Rücklagen gebildet.

Die Netto-Abschreibungen können mittelfristig nicht aus dem Nettoergebnis bedeckt werden.

Damit sollten den gesetzlichen Vorgaben unter Bedachtnahme der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindeverwaltung entsprochen sein, und die Festsetzung nach den tatsächlichen Erfordernissen erfolgt sein

## MITTELFRISTIGER FINANZPLAN

### 10. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen.

Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2023 bzw. dem Nachtragsvoranschlagsentwurf dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2023 bis 2027 vorzulegen.

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

Neben der Abbildung der Kosten und der Finanzierung investiver Einzelvorhaben, einschließlich des Nachweises über die zeitgerechte Verfügbarkeit der Eigenmittel, sind für den Bereich der laufenden Geschäftstätigkeit entsprechende Folgekostenberechnungen anzustellen und im MEFP zu berücksichtigen. Die Gesamtfinanzierung kann neben dem Eigenanteil der Gemeinde Investitionszuschüsse, wie bspw. Bedarfszuweisungsmittel, Landeszuschüsse, Leistungen von Vereinen, Privaten bzw. Körperschaften sowie Veräußerungserlöse etc., enthalten.

Der MEFP hat folgende Bestandteile zu enthalten:

- Für jedes Haushaltsjahr des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sind der Gesamthaushalt und die Bereichsbudgets auf MVAG-Ebene 2 auszuweisen;
- Zusammenfassung aller geplanten Vorhaben zum mittelfristigen Investitionsplan der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 (gereiht nach Prioritäten);
- Detaildarstellung der Kosten und Finanzierung je Vorhaben (inkl. Nachweis der Eigenmittelaufbringung) in der Planperiode der Jahre 2023 – 2027 = Nachweis über die Investitionstätigkeit;
- Darstellung der erwarteten Entwicklung des Maastricht-Ergebnisses der Jahre 2023 - 2027.

Jene investiven Einzelvorhaben, bei denen die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel gesichert ist, können zahlenmäßig im MEFP dargestellt werden, wobei die erwarteten Fördermittel des Landes im Ausmaß der Förderquote lt. Gemeindefinanzierung Neu darzustellen sind. Für jene investiven Einzelvorhaben, für die eine Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im MEFP-Zeitraum nicht möglich ist, ist nur eine Projektbeschreibung und eine entsprechende Prioritätenreihung dieser Projekte im MEFP darzustellen.

Als Unterstützung für die Erstellung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans werden nachstehende wirtschaftliche Rahmenbedingungen (Entwicklung der Bundesabgaben-Ertragsanteile; Veränderung zum Vorjahr in %), die als Prognosen zu verstehen sind, zur Verfügung gestellt.

Finanzplan aufgenommen, sehr wohl aber gereiht, da dieses Vorhaben hohe Priorität hat. Das Gebäude ist dermaßen desolat, dass ein Neubau/eine Sanierung unumgänglich scheint. Ob Sanierung oder Neubau wird nach genauer Gegenüberstellung der Kosten ergeben.

Die Gemeinde hat sich grundsätzlich für den Neubau des Kabinentraktes im Freizeitpark entschieden. Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung lediglich der voraussichtliche Beginn der Realisierungsphase mit 2024 abschätzbar ist, aber weder ein genauer Kostenrahmen noch mögliche Finanzierungskomponenten noch die Höhe der Folgekosten aus dem Betrieb und der Finanzierung bekannt waren, konnte nur eine Kostenschätzung im mittelfristigen Finanzplan aufgenommen werden. 2023 soll dieses Projekt geplant werden, damit es 2024 zur Ausführung gelangt

Die Förderschule/Hort ist ebenfalls schon sehr sanierungsbedürftig. Auch hier wird noch eine enorme Belastungen auf die Marktgemeinde Micheldorf zukommen.

## 9. Änderung im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 7 Oö GDG 2002 idgF wird mit dem Dienstpostenplan einer Gemeinde versucht, die im Haushaltsjahr erforderlichen Dienstposten (Beamten, Vertragsbedienstete und ständigen sonstigen Bediensteten) auszuweisen. Der vorliegende Dienstpostenplan (Dienstpostenplan 2. NVA 2023) der Marktgemeinde Micheldorf in Oberösterreich wurde erstellt, gemäß der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 iVm den Erlässen des Landes OÖ IKD-2017-270710/51-Shü vom 20. August 2020 und den Durchführungsbestimmungen des Erlasses IKD-2019-449942/25-Wb, sowie IKD-2022-765154/41-Ki vom 13. Juni 2023.

In der Verwaltung ist dieser Dienstpostenplan, in seinem Umfang dem bisherigen, im Gemeinderat abgehandelten, vollkommen ident. Dieser befindet sich zudem auch im Rahmen der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, und war bereits bei den bisherigen Genehmigungen insbesondere beim Voranschlag 2023 vorliegend.

Beim Voranschlag 2023 wurde für das Jahr 2023 eine allgemeine Bezugserhöhung von durchschnittlich 7,31 % angenommen sowie alle Vorrückungen, Abfertigungen, etc. in der Planung berücksichtigt. Diese Gehaltserhöhung hat auch Auswirkungen auf die Arbeits- und Fuhrlohne somit müssen daher einige Teilbereiche zusätzliche Teuerungen in Kauf nehmen. Änderungen diesbezüglich dh der Höhe der Entlohnungen der bestehenden Mitarbeiter wurden jetzt nicht vorgenommen.

Bei den nicht bewilligungspflichtigen Änderungen in Bereichen der Kinderbetreuung wurden diese für die bestehenden Kinderbetreuungsorganisationen zusammengefasst, und vereinfacht wieder dargestellt. Neben der Berücksichtigung eines weiteren Personalbedarfs der weiteren Kinderbetreuung in der Krabbelstube (3 Krabbelstuben Erweiterung auf 4 Krabbelstuben zum Frühjahr 2024 gemäß der Landesgenehmigung - genehmigter Bedarfsprüfung von Seiten des Landes - GZ: BD-2019-400613/6 vom 20. April 2023) wurden die entsprechenden Personaleinheiten gemäß des Mindestpersonaleinsatzes nach den Vorgaben des Oö KBBG (Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Novelle 2023 – LGBl. Nr. 56/2023 vom 13.7.2023) sowie den Micheldorfer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungsordnungen (Öffnungszeiten - Beschluss im Gemeinderat vom 29. Juni 2023) abgebildet.

Damit wird der Personalbedarf entsprechend den Bestimmungen (3 Stunden je Gruppenleitung, Vorbereitungszeit nicht mehr aliquotiert, 2 weitere Urlaubswochen für pädagogische Assistenzen) sowie dem Erfordernissen der Nachmittagsbetreuung (im Kindergarten Ehgutnerstraße – zwei Gruppen) und den Altersteilzeiten bzw Karenzvertretungen summiert, abgebildet.

Die Berechnung erfolgte korrekt und auch die finanziellen Mittel wurden im Rechenwerk korrekt dargestellt, jedoch wurde dies jetzt dem tatsächlichen Bedarf summiert.

investives Einzelvorhaben	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Kommunalfahrzeug		4.000,00		4.000,00

#### Kommunalfahrzeug

Durch das neue Kommunalfahrzeug werden laufende Instandhaltungskosten eingespart. Das alte Fahrzeug war schon sehr anfällig. Die Zinsen für das Finanzierungsleasing des Fahrzeuges sind wesentlich geringer als es die Instandhaltung des alten Fahrzeuges ausmachen würde.

#### Anschluss Biomasseheizwerk

Der Anschluss an das Biomasseheizwerk bringt einen Umstieg auf eine erneuerbare Energie und weg von den fossilen Brennstoffen. Natürlich haben wir im Jahr 2023 dadurch erhöhte Kosten – längerfristig wird sich der Anschluss an das Biomasseheizwerk rechnen.

#### Straßenbauprogramm:

Durch die Sanierung und Asphaltierung einzelner Straßenzüge werden die Kosten in der Instandhaltung (Schlaglöcher, etc.), Arbeits- und Fuhrlohne reduziert.

#### WVA BA 13 Ringschluss

Die Versorgung wird durch den Ringschluss gestärkt und durch die Erneuerung der Wasserleitungen werden Rohrbrüche und somit unnötiger Wasserverlust verhindert.

7. Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z1 bis 6 sind.

Zu diesen wesentlichen Auswirkungen zählen alle investiven Einzelvorhaben (siehe Nachweis der Investitionstätigkeit).

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die derzeit wohl größte sich abzeichnende Belastung stellt der steigenden Energiekosten und Teuerungen in allen Bereichen dar. Der SHV-Beitrag sowie der KAB sind sehr gestiegen.

Es gibt massive Kostenerhöhungen im Bereich der Gastbeiträge für die Schulen und Kindergärten. Die Lohnerhöhung trägt auch zur Teuerung in den meisten Teilbereichen der Gemeinde bei.

In absehbarer Zeit ist das Kindergartengebäude zu adaptieren bzw. neu zu errichten. Da derzeit weder ein Zeitplan noch Kostenschätzungen noch ein Finanzierungskonzept vorliegen, wurde dieses Projekt noch nicht mit einer Schätzung in den mittelfristigen Ergebnis- und

Der Aufwanddeckungsgrad liegt bei 98,89 % und hat sich gegenüber dem VA 2023 (99,30 %) verschlechtert.

## SCHULDEN

### 5. Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Keine Darlehensaufnahme geplant

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
<b>Gesamtsumme: (SU361)</b>	<b>619.400,00</b>	<b>591.800,00</b>	<b>572.000,00</b>	<b>576.600,00</b>	<b>419.300,00</b>

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing)	VA 2023	MEFP 2024	MEFP 2025	MEFP 2026	MEFP 2027
Anfangsbestand	6.484.700,00	5.864.300,00	5.286.300,00	4.875.500,00	4.178.000,00
Zugang			150.000,00	-	-
Abgang	619.400,00	578.000,00	560.800,00	567.400,00	412.200,00
<b>Endbestand</b>	<b>5.865.300,00</b>	<b>5.286.300,00</b>	<b>4.875.500,00</b>	<b>4.308.000,00</b>	<b>3.765.800,00</b>

Zusätzliche Schuldaufnahmen sind im Zeitraum der Veranschlagung und der mittelfristigen Finanzplanung für folgende investive Einzelvorhaben vorgesehen:

2024

Sanierung/Umbau Kabinentrakt € 150.000,00

### 6. Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)

Die geplanten Auswirkungen aus begonnen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 fertiggestellten, investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

Da für einen Großteil der ev. anfallenden Ausgaben und Einnahmen keine konkreten Berechnungen vorliegen, handelt es sich bei diesen Werten um Annahmen. Die Aufwände und Erträge entsprechen der Abschreibung bzw. Auflösung der Investitionszuschüsse. Weiters ist anzumerken, dass es sich bei den Kosten nicht unbedingt um neue, zusätzliche Kosten handelt, zum Teil wird saniert, etc. und dadurch eventuelle Instandhaltungskosten reduziert.

## Herstellung des Inneren Zusammenhangs

Unten angeführte Überschüsse fallen als Folgekosten den folgenden Bereichen zu:

Ansatz	Ansatzbezeichnung	Zurechnung		Folgekosten		
		Anteil als Bruch	EHH SA0	FHH SA1	EHH	FHH
612	Straßenbau/-instandhaltung	1/5	450.900,00	219.600,00	-	-
520	Natur- und Landschaftsschutz	1/6	2.700,00	2.700,00	90.180,00	43.920,00
631-639	Schutzwasserbau	1/6		57.100,00	-	-
690	Ausbau ÖPNV	1/6	66.500,00	66.500,00	450,00	450,00
812	Öffentliche WC-Anlagen	1	2.100,00	2.100,00	-	-
814	Straßenreinigung		21.000,00	21.000,00	11.083,33	11.083,33
					2.100,00	2.100,00
					-	-
					-	-
			543.200,00	369.000,00	<b>-103.813,33</b>	<b>-67.070,00</b>

## Abgänge

2011	-19.903,00
2012	-36.032,00
2013	-29.022,00
2014	-14.775,00
2015	-1.740,00
2016	-45.615,00
	<b>-147.087,00</b>

## ABFALLENTSORGUNG

Der Finanzierungshaushalt hat einen leichten Überschuss von 1.800,00. Der Finanzierungshaushalt differiert deshalb zum EHH, weil die Darlehensrückzahlung für das ASZ von 12.100,00 nur finanzwirksam ist.

## Freie Finanzspitze:

Die freie Finanzspitze misst welcher Anteil nach Einzahlung der operativen Gebarung nach Bedeckung der laufenden Schuldentilgung für Investitionen übrig bleibt. Je höher der Wert, umso besser. Ein negativer Wert weist auf raschen Konsolidierungsbedarf hin, da für die Schuldentilgung und möglicherweise auch für den laufenden Betrieb eine Neuverschuldung notwendig ist.

1.140.300,00 (Saldo 1) minus 619.400,00 (Schuldentilgung) /15.781.700,00 (Summe Einzahlungen operat. Gebarung) \*100

Die freie Finanzspitze liegt bei 3,30 % und hat sich gegenüber dem Voranschlag 2023 verschlechtert.

## Aufwanddeckungsgrad:

Einnahmen größtenteils durch die Wasserbenutzungsgebühr. Es wird angenommen, dass ca. 280.000 m<sup>3</sup> verrechnet werden. Die Erhöhung der Gebühr um 0,10 Cent bringt der Gemeinde ca. 25.000,00 – 28.000,00 Mehreinnahmen.

	<b>EHH</b>	<b>FHH</b>	<b>Haushaltsstelle</b>	
	674.400,00	654.400,00	2/850xxx+xxxxxx	Summe operative Erträge / Einzahlungen
	<del>        </del>		- 2/850xxx+3071 od. 3072	operative Passivierung
			2/850xxx+8299xx	RL-Entnahme ges. zweckgeb. (vom Pseudovorhaben)
	100.000,00	100.000,00	2/850xxx+850xxx	Interessentenbeiträge
		<del>        </del>	2/850xxx+895xxx	RL-Entnahme allgemein
	<b>100.000,00</b>	<b>100.000,00</b>	<b>Summe Abzüge</b>	
	<b>574.400,00</b>	<b>554.400,00</b>	<b>Summe Erträge / Einzahlungen (netto)</b>	
	670.300,00	585.800,00	1/850xxx-xxxxxx	Summe operative Aufwendungen / Auszahlungen
	<del>        </del>	14.000,00	1/850xxx-0xxxxx	Investitionen
	100.000,00	100.000,00	1/850xxx-7299xx	Zuführungen in investive Geb. Interessentenbeiträge
		<del>        </del>	1/850xxx-795xxx	RL-Zuweisung allgemein
	<b>100.000,00</b>	<b>114.000,00</b>	<b>Summe Abzüge</b>	
	<b>570.300,00</b>	<b>471.800,00</b>	<b>Summe Aufwendungen / Auszahlungen (netto)</b>	
	<b>4.100,00</b>	<b>82.600,00</b>	<b>Betriebsergebnis (EHH / FHH)</b>	
	103.813,33	67.070,00	- Folgekosten (Innerer Zusammenhang, Verbleib in der operativen Geb.) *	
	<b>99.713,33</b>	<b>15.530,00</b>	<b>Betriebsergebnis nach Folgekosten</b>	
	<b>-99.713,33</b>		<b>Betriebsergebnis</b>	
		<b>99.713,33</b>	<b>Buchung des Betriebsergebnisses</b>	
			Verlust EHH der Rücklage zweckgeb. entnehmen	
			6/85xxxx+894xxx, 5/85xxxx-7299xx, 2/85xxxx+8299xx	

Die Betriebsüberschüsse werden in der operativen Gebarung belassen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, bedankt sich Bürgermeister Horst Hufnagl für die Teilnahme und Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:42 Uhr.

Der Bürgermeister:

Schriftführer:




**Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung gemäß § 54 Abs. 5 der Oö. Gemeindeordnung**

Vorstehende Verhandlungsschrift war bis zur Gemeinderatssitzung am 14.12.2023 sowie während der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Der Vorsitzende bekundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 05.10.2023 keine Einwendungen erhoben wurden.

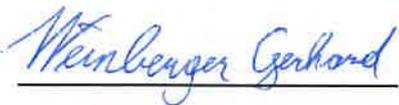
Micheldorf in OÖ, am 14.12.2023

Der Vorsitzende:



Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):




Gemeinderat (FPÖ):

Gemeinderat (GRÜNE):






## Einladung

Zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, den 05.10.2023, um 19:00 Uhr.**

Die Sitzung findet im **Sitzungssaal, Marktgemeindeamt Micheldorf**, statt. Um zuverlässiges und pünktliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, ersuchen wir Sie, dies rechtzeitig dem Marktgemeindeamt mitzuteilen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine **Bürgerfragestunde** in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

### Tagesordnung:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023; Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag samt Dienstposten
  - 2.1. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschluss
  - 2.2. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; MEFP 2023-2027; Beratung und Beschluss
  - 2.3. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
3. Genehmigung des Finanzierungsplan für das WLV-Projekt Weinzierlerbach, IKD-2022-838974/6-Rei; Beratung und Beschluss
4. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt Park & Ride IKD-2023-272492/11-Rei; Beratung und Beschluss
5. Genehmigung des Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunaltraktors, IKD-2023-251698/7-Rei; Beratung und Beschluss
6. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt WLV Ottsdorfergraben, IKD-2023-27107/6; Beratung und Beschluss
7. Haftungsübernahme RHV Oberes Kremstal Darlehen für die Errichtung PV-Anlage - Beratung und Beschluss
8. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf - Beratung und Beschluss
9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen über Grundstücke der Marktgemeinde Micheldorf - Beratung und Beschluss

- 10 . Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der ASFINAG über die Errichtung eines Baugrubenankers für ein Waschwasserbecken - Beratung und Beschluss
- 11 . Vergabe der Kanalkamerabefahrungen für die Zonen 1+2 - Beratung und Beschluss
- 12 . Verordnung über die Auflassung eines Teilstücks des öff. Gutes Gst. Nr. 1267/1, KG 49116 Obermicheldorf (Kienberg) - Beratung und Beschluss
- 13 . Grundtausch mit der Agrargemeinschaft Kirchdorf hinsichtlich öff. Gut Nr. 2138, KG Untermicheldorf u. Gst. Nr. 2120 u. 2121 (Teil), KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Auflassungsverfahrens
- 14 . Ergänzungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 nach der Novelle oö. KBBG vom 13.07.2023 - Beratung und Beschluss
- 15 . Vergabe eines Kommunalfahrzeuges, Ankauf/Ersatzbeschaffung; Beratung und Beschluss
- 16 . Allfälliges

F.d.R.d.A.:  
Helmut Kurz e.h.

Der Bürgermeister:  
Horst Hufnagl e.h.

Erght an:

**Bürgermeister**

Bgm. Horst Hufnagl (SPÖ)

**Vizebürgermeister**

VBgm. Werner Radinger (SPÖ)

VBgm. Gerhard Weinberger (ÖVP)

**Gemeindevorstand**

GV Claudia Radinger (SPÖ)

GV Martina Reinthaler (SPÖ)

GV Erich Hageneder (FPÖ)

GV Barbara Schröckenfuchs (GRÜNE)

**Mitglied**

GR Leopoldine Berger (SPÖ)

GR Mag.rer.soc.oec. Karin Maria Burgholzer (SPÖ)

GR Brigitte Forstinger (SPÖ)

GR Helmut Hochhauser (SPÖ)

GR D.H.E.P.S. Andreas Hubauer (SPÖ)

GR Tanja Lehner (SPÖ)

GR Kornelia Lindinger (SPÖ)

GR Walter Nagl (SPÖ)

GR Bernhard Riedler (SPÖ)

GR Franz Riedler (SPÖ)

GR Harald Strutzenberger (SPÖ)

GR Jürgen Woisetschläger (SPÖ)

GR Ing. Barbara Edtbauer (ÖVP)

GR Marion Hinterwirth (ÖVP)

GR Dr. Tilman Königswieser (ÖVP)

GR Renate Schmidthaler (ÖVP)

GR Daniela Schreink (ÖVP)

GR Martin Walch, MSc (ÖVP)

GR Susanne Buchmann (FPÖ)

GR Michaela Edlinger (FPÖ)

GR Patrik Reiter (FPÖ)

GR Barbara Schmidl (GRÜNE)

GR Anneliese Schröckenfuchs (GRÜNE)

GR Wolfram Schröckenfuchs (GRÜNE)

**Zur Info**

AL MBA Helmut Kurz )

**Fraktionssitzungen**

<b>GRÜNE</b>	Dienstag	03.10.2023	09:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>FPÖ</b>	Montag	02.10.2023	17:00 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>ÖVP</b>	Dienstag	03.10.2023	19:30 Uhr	Sitzungssaal, EG
<b>SPÖ</b>	Mittwoch	04.10.2023	18:00 Uhr	Sitzungssaal, EG



## KUNDMACHUNG

Gemäß § 45 Abs. 4 O.ö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass am

**Donnerstag, den 05.10.2023 um 19:00 Uhr  
im Sitzungssaal Marktgemeindeamt Micheldorf eine öffentliche**

### **Sitzung des Gemeinderates**

stattfindet.

Vor Beginn der Gemeinderatssitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird eine Bürgerfragestunde in der Dauer von höchstens einer Stunde abgehalten. Sollten keine Fragesteller anwesend sein oder wenn alle Fragen bereits beantwortet sind, wird sofort in die Tagesordnung eingegangen.

#### Tagesordnung:

1. Prüfbericht der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf über den 1. NVA 2023; Kenntnisnahme
2. Nachtragsvoranschlag samt Dienstposten
  - 2.1. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Beratung und Beschluss
  - 2.2. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; MEFP 2023-2027; Beratung und Beschluss
  - 2.3. 2. Nachtragsvoranschlag 2023; Festsetzung Dienstpostenplan; Beratung und Beschluss
3. Genehmigung des Finanzierungsplan für das WLV-Projekt Weinzierlerbach, IKD-2022-838974/6-Rei; Beratung und Beschluss
4. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt Park & Ride IKD-2023-272492/11-Rei; Beratung und Beschluss
5. Genehmigung des Finanzierungsplan für den Ankauf eines Kommunaltraktors, IKD-2023-251698/7-Rei; Beratung und Beschluss
6. Genehmigung des Finanzierungsplan für das Projekt WLV Ottsdorfergraben, IKD-2023-27107/6; Beratung und Beschluss
7. Haftungsübernahme RHV Oberes Kremstal Darlehen für die Errichtung PV-Anlage - Beratung und Beschluss
8. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet von Micheldorf - Beratung und Beschluss



9. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit dem Biomasseverband Oö. über Verlegung von Fernwärmeleitungen über Grundstücke der Marktgemeinde Micheldorf - Beratung und Beschluss
10. Genehmigung eines Gestattungsvertrages mit der ASFINAG über die Errichtung eines Baugrubenankers für ein Waschwasserbecken - Beratung und Beschluss
11. Vergabe der Kanalkamerabefahrungen für die Zonen 1+2 - Beratung und Beschluss
12. Verordnung über die Auflassung eines Teilstücks des öff. Gutes Gst. Nr. 1267/1, KG 49116 Obermicheldorf (Kienberg) - Beratung und Beschluss
13. Grundtausch mit der Agrargemeinschaft Kirchdorf hinsichtlich öff. Gut Nr. 2138, KG Untermicheldorf u. Gst. Nr. 2120 u. 2121 (Teil), KG Untermicheldorf - Beratung und Beschluss zur Einleitung des Auflassungsverfahrens
14. Ergänzungen zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen ab 01.09.2023 nach der Novelle öö. KBBG vom 13.07.2023 - Beratung und Beschluss
15. Vergabe eines Kommunalfahrzeuges, Ankauf/Ersatzbeschaffung; Beratung und Beschluss
16. Allfälliges

Gleichzeitig wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 bekannt gegeben, dass die Einsichtnahme in die genehmigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen, sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt ist.

Der Bürgermeister:

Horst Hufnagl e.h.

Angeschlagen am: 28.9.2023 *kl*

Abgenommen am: 6.10.2023

